

MITTEILUNGEN

Nr. 140

Dezember 1992

Humanistische
Union

B 3109 F

Fritz-Bauer-Preis für Erwin Fischer

Die HUMANISTISCHE UNION verleiht den diesjährigen Fritz-Bauer-Preis an

Rechtsanwalt Erwin Fischer

in Würdigung dessen Lebenswerks. Die Preisvergabe wird im März 1993 stattfinden. Dazu wird gesondert eingeladen. Ausführlich werden wir in der nächsten Ausgabe der MITTEILUNGEN berichten. (Siehe Seite 88)

*

WORKSHOP BÜRGERRECHTSARBEIT

Die HUMANISTISCHE UNION lädt ein zum „WORKSHOP BÜRGERRECHTSARBEIT 2000“ vom 26.–28. Februar 1993 in Schwerte/Ruhr. (Näheres siehe Seite 86)

*

DELEGIERTENKONFERENZ 1993

Am 19. und 20. Juni 1993 findet die 13. Ordentliche Delegiertenkonferenz der HUMANISTISCHEN UNION in Essen statt. (Vgl. dazu Seite 91)

*

Inhalt:

„Frauen in bester Verfassung“	73
Stand der Verfassungsdiskussion	74
Gentechnologie	78
Lauschangriff	83
Diskussion	86
Fritz-Bauer-Preis	88
HU-Nachrichten	90
u. v. a.	



Foto: ap

Gegen Asylrechts-Änderung

Knapp eine Woche nach den Eier- und Steinwürfen bei der Kundgebung gegen Fremdenhaß in Berlin ist am 14.11.92 die Bonner Großdemonstration gegen jegliche Änderung des Asylrechts friedlich verlaufen. Die Behörden sprachen von 100.000, die Veranstalter von 200.000 Teilnehmern der drei Demonstrationen, die sternförmig zur Abschlußkundgebung in die Bonner Innenstadt zogen.

Till Müller-Heidelberg,

Mitglied des Bundesvorstands der HUMANISTISCHEN UNION, hielt bei der Auftaktkundgebung Bonn-Beuel folgende Rede:

„Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger“ – hätte Willy Brandt jetzt gesagt, der berühmteste deutsche Asylant, wenn er heute hier wäre.

Wir treffen uns heute, um die Grundrechte zu verteidigen, um den menschlichen, humanitären Charakter unserer Verfassung zu schützen. Grundrechte stehen nicht nur den Deutschen zu, sie sind Menschen-Rechte, sie gelten auch für Ausländer. Diese begrüße ich deshalb besonders.

1. Die Bundesregierung sagt, das Grundrecht auf Asyl sei in anderen Zeiten beschlossen worden; in der heutigen Krisensituation lasse es sich nicht mehr aufrechterhalten.

Grundrechte sind nicht für Schönwetterperioden geschaffen; dann brauchen wir sie nicht in der Verfassung. Die Verfassung bewährt sich, wenn Grundrechte auch in schwierigen Zeiten respektiert werden.

2. Die Bundesregierung sagt, das Asylgrundrecht werde mißbraucht. Der Mißbrauch müsse gestoppt werden durch eine Änderung der Verfassung. Jedes Recht kann „mißbraucht“ werden, ohne daß es deshalb abgeschafft oder eingeschränkt werden dürfte.

Artikel 16 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz lautet: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Ich lese nicht, daß in diesen 4 Worten unseres Grundgesetzes der Mißbrauch verfassungsrechtlich geschützt wäre. Man braucht also auch die Verfassung nicht zu ändern, um angeblichen Mißbrauch zu verhindern.

Andere Beispiele:

Die Verfassungsbeschwerde wird von den Kammern des Bundesverfassungsgerichts in 97 % der Fälle als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. 3 % werden überhaupt angenommen. Nur 1 % hat Erfolg. – Mißbrauch?

Die einer Straftat Angeklagten verteidigen sich nahezu ausnahmslos mit angeblicher Unschuld und legen – mit zunehmender Tendenz – Rechtsmittel ein; angesichts der Verurteilungsquote von ca. 90 % offensichtlich unbegründet. – Mißbrauch?

3. Dies wissen auch die Spitzenpolitiker. Wenn sie dennoch die Forderung nach Änderung der Verfassung und Einschränkung oder Abschaffung des Asyl-Grundrechtes aufstellen, dann begehen sie staatlichen Mißbrauch. Denn:

a) *Kriegsflüchtlinge* wollen nicht auf Dauer bei uns bleiben, sondern nur vorübergehend. Sie wollen kein Asyl. Solange jedoch Bundesregierung und Bundestag kein Bleiberecht für Kriegsflüchtlinge schaffen, zwingen sie die Flüchtlinge in das Asylrecht – dabei handelt es sich um 1/3 der Asylbewerber.

b) Wer aus dem Ausland zu uns flüchtet und keinen Asylgrund geltend machen will, wird von den Kommunalbehörden geradezu gezwungen, trotzdem einen Asylantrag zu stellen, weil dann Bund und Länder finanziell die Verantwortung tragen müssen, ansonsten die Kommunen nach dem Sozialhilferecht.

Der Staat produziert also selbst *gegen den Willen der Betroffenen* hohe Asylbewerberzahlen – und beklagt sich hinterher darüber!

c) Asylbewerber stellen weniger als die Hälfte der *Zuwanderer* insgesamt dar (1992: 450.000 von 1,1 Millionen).

Wer dennoch über zu viele Asylbewerber redet und meint, deshalb die Verfassung ändern zu müssen und wer auch noch gleichzeitig Anwerbeverträge mit denselben osteuropäischen Staaten schließt – 140.000 in diesem Jahr – aus denen wir angeblich mit unberechtigten Asylbewerbern überschwemmt werden, der betreibt staatlichen Mißbrauch.

d) Die Spitzenpolitiker beklagen die lange *Dauer der Asylverfahren*. Von den 3.500 Stellen des Bundesamtes für die Anerkennung von Asylbewerbern hat Bundesinnenminister Seiters bis heute 2.000 Stellen nicht besetzt. Wer sorgt hier also für die lange Dauer von Asylverfahren und für den Mißbrauch?

4. Wer Lösungsvorschläge für die Probleme der Zuwanderer und Flüchtlinge unterbreitet und dabei weiß, daß seine Vorschläge die Probleme nicht lösen können, der betreibt Mißbrauch.

a) Politiker fordern die Änderung der Verfassung durch Aufnahme der *Genfer Flüchtlingskonvention* in den Art. 16 GG. Dies

§ 14 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet: „Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“

§ 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention lautet:

„Verbot der Ausweisung und Zurückweisung. Keiner der vertragsschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“

würde zu einer Ausweitung des Asyl-Begriffs und folglich nicht zu weniger, sondern zu mehr Asyl-Bewerbern führen, wie bereits der Hohe Flüchtlingskommissar der UNO ausgeführt hat.

b) Politiker fordern die Änderung des GG, um *Entscheidungen anderer EG-Staaten* über Asyl-Anträge anerkennen zu können. Dabei handelt es sich für 1991 um 100 Fälle von insgesamt 256.111 Asyl-Anträgen, also 0,039 %. Und das soll eine Lösung der Flüchtlingsfrage darstellen, die eine Änderung der Verfassung erfordert!

c) Gefordert werden *Länderlisten*, um den angeblichen Zustrom von mißbrauchenden Ausländern gleich an der Grenze verhindern zu können. Die Länderlisten gibt es in den Köpfen der Entscheider des Bundesamtes längst. An der Grenze stellen lediglich 7 % der Asyl-Bewerber ihren Antrag, 93 % wären also von vornherein nicht betroffen. Und auch bei den Länderlisten von sogenannten Nichtverfolgerstaaten dürfen nach unserer Verfassung (zuletzt Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.08.1992 2 BvR 1433/92) die Antragsteller nicht an der Grenze abgewiesen werden. Im übrigen gibt es kein Land, aus dem Asyl-Bewerber kommen, mit einer Anerkennungsquote Null!

d) Bei *offensichtlich unbegründeten Anträgen* soll „kurzer Prozeß“ gemacht werden. Das soll die Masse sein. Das Bundesamt in Zindorf jedoch erklärt – im Gegensatz zu den Politikern – durch seinen Präsidenten, lediglich 30 % der Anträge mit fallender Tendenz für „offensichtlich unbegründet“. Zudem: Die Behandlung eines angeblich „offensichtlich unbegründeten“ Asylantrags als Nicht-Asylantrag ist verfassungsrechtlich nicht möglich (BVerfG 56, 216).

Und: Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen gibt es schon heute keine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs; nur Eilentscheidung nach § 80 Abs. 5 VWGO ist möglich (§ 11 Asylverfahrensgesetz).

e) Eine vollständige *Abschaffung der gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit* oder Durchführung nach Abschiebung nur vom Ausland aus wäre verfassungswidrig (BVerfG 67, 43). Schon heute gibt es Einzelrichterentscheidung und Berufung nur wenn ausdrücklich zugelassen; ausgeschlossen ist sie, wenn der Antrag vom Gericht als offensichtlich unzulässig unbegründet zurückgewiesen wird (§§ 31, 32 Asylverfahrensgesetz). Die Forderung „Beschwerdeausschüsse statt Gerichte“ ist ein untauglicher Vorschlag.

g) Wer schon *in einem anderen Staat verfolgungssicher* war, soll keinen Asylantrag stellen können: Schon heute so nach §§ 3, 7 Abs. 2, 9 Asylverfahrensgesetz.

h) Das *Asylverfahren-Beschleunigungsgesetz* habe sich als nicht ausreichend erwiesen, deshalb müsse das Grundgesetz geändert werden: Abgesehen davon, daß das Gesetz noch nicht praktiziert wird, weil von ca. 3.500 Stellen über 2.000 noch nicht besetzt sind, ist es in einem wesentlichen Teil (zentrale Entscheidungskompetenz über alle Bleiberechte) noch gar nicht in Kraft getreten! (erst Frühjahr 1993).

Wer behauptet, mit offensichtlich untauglichen Vorschlägen die Probleme der Asylbewerber und Flüchtlinge zu lösen, betreibt Mißbrauch!!

5. Wenn die Politiker behaupten, eine Verfassungsänderung löse die wirklichen Probleme, dann ist es kein Wunder, wenn wenigstens ein Teil des Volkes dies noch glaubt und das dann auch will. Das Volk will aber nicht die Verfassungsänderung, sondern das Volk will die Lösung der Probleme – der Wohnungsnot und der Arbeitslosigkeit. *Darum* muß die Politik sich kümmern. Und es darf nicht sein, daß die Regierung die Wohnungsnot wegen der angeblich zu vielen Asylbewerber beklagt, der Verteidigungsminister aber leere Kasernen nicht für die Unterbringung der Asylbewerber freigibt.

Es wird gesagt, die Politik müsse endlich Handlungsfähigkeit beweisen. Ja. Aber durch Handlungen und nicht durch Scheinhandlungen. Die Änderung des GG beweist keine Handlungsfähigkeit, sondern nur die Handlungsunfähigkeit, sich wirklich um die Probleme zu kümmern. Auf die Frage im Petersberger Kreis, ob denn jemand glaube, durch die geforderte Verfassungsänderung kämen weniger Asylbewerber und Flüchtlinge ins Land, wurde eingestanden: Das wird nicht der Fall sein!!

In Wirklichkeit läuft die SPD-Spitze lediglich der CDU hinterher. Sie glaubt, dem politischen Druck der CDU nicht mehr gewachsen zu sein, und meint, wenn sie mit der CDU die Verfassung ändere, werde sie der CDU das schöne Wahlkampfthema Asyl-Mißbrauch aus der Hand schlagen. Hier irrt die SPD-Spitze. Spätestens nach einem Jahr wird auch das von den Politikern für dumm verkaufte Volk feststellen, daß weder die Verfassungsänderung noch die sonstigen vorgeschlagenen Verschärfungsmaßnahmen an den Problemen etwas geändert haben, und die Unglaubwürdigkeit der Politiker und Politikverdrossenheit der Wähler wird gestiegen sein. CDU und CSU werden dann die Meßlatte für die SPD halt noch höher hängen.

6. Es ist Zeit! Wir fordern deshalb:

- Bleiberecht für Kriegsflüchtlinge
- Schnelle rechtsstaatliche Entscheidungen
- Zuwanderungsgesetz
- Bekämpfung der Fluchtursachen in den Herkunftsstaaten (keine Waffenlieferungen in Krisengebiete, keine stillschweigende Duldung von politischer Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen bei unseren eigenen Verbündeten wie z.B. der Türkei)
- Bekämpfung der wirklichen Probleme der Bundesrepublik, nämlich mehr Wohnungen und mehr Arbeitsplätze.

Verteidigt das Grundgesetz und damit das uneingeschränkte Asylrecht, denn das Basteln an der Verfassung geht weiter: Schon heute fordern die Ultras aus der CSU die schlichte Abschaffung des Asylrechts und morgen wird es die ganze CDU sein, wenn die noch für dieses Jahr beabsichtigte Änderung des Art. 16 nichts gebracht hat. Und auch dieses ist nicht der Schlüsselpunkt: Schon heute wird in diesem Zusammenhang die Einschränkung des Rechtsstaats gefordert.

Das lassen wir uns nicht gefallen!!

„Was es bedeutet, als Flüchtling um Asyl nachzusuchen, ich habe es in jungen Jahren selbst erfahren müssen. Der Schmerz um den (wie ich stets hoffte, zeitlich begrenzten) Verlust der Heimat wurde wesentlich geringer, wenn uns oft staatenlos gemachten Flüchtlingen fremde Menschen – auch Behörden! – Aufnahmebereitschaft bekundeten.“

„Daß nach jener dunklen Epoche der deutschen Geschichte die Väter und Mütter des Grundgesetzes im Artikel 16 (Abs. 2, Satz 2) festschrieben: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, bleibt ein guter, da weltbürgerliche Solidarität bekundender Verfassungsauftrag. Von zivilisierten Staaten muß erwartet werden, daß sie Verfolgten Schutz gewähren – ein Grundsatz, dem schwarz-auf-weiß alle Unterzeichnerstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention zugestimmt haben. Wenn also – aus praktischen Erwägungen – über eine Harmonisierung der Asylpolitik und ihre konkrete Ausgestaltung zwischen den EG-Staaten verhandelt wird, darf man auf keinen Fall hinter die Genfer Vereinbarungen zurückfallen.“

Willy Brandt

Zur Problematik von Flucht und Massenwanderung
Duisburg, 6. Mai 1991



Bild: Darchingner

Petra Kelly

war seit 18 Jahren Mitglied der HUMANISTISCHEN UNION, seit 1983 eine kritische und engagierte Begleiterin im Beirat.

Zum Tod von Petra Kelly

Weltweit war sie bekannt – aber wenige haben sie wirklich gekannt. Petra war Einzelkämpferin.

Mit großer Überzeugungskraft konnte sie ihr Ziel vermitteln, den Frieden auf dieser Erde zu verwirklichen.

Sie hat damit viele Menschen motiviert – für sich selbst aber keine Begleitung zugelassen.

Sie war rastlos.

Sie war unerbittlich mit sich selbst.

Die Anspannung, unter der sie stand, wurde nur durch kurze Heiterkeitsintervalle unterbrochen.

Sie hat die Grüne Partei mitgegründet.

Sie hat Basisdemokratie gepredigt – hatte selbst aber keine Zeit dafür.

Sie war widersprüchlich – war sie verzweifelt?

Petra ist ein Symbol für die Friedensbewegung.

Sophie Rieger

ASYL RECHT IST MENSCHEN RECHT

Die rechtliche Bedeutung des Grundrechts auf Asyl – auch im Vergleich zur Genfer Flüchtlingskonvention – liegt im folgenden:

a) Das Asylrecht ist ein Recht des politisch verfolgten Flüchtlings (Individualgrundrecht). Demgegenüber ist nach der Völkerrechtsordnung das Asylrecht das Recht eines Staates auf Asylgewährung, ohne dadurch seitens des Herkunftsstaates Repressalien befürchten zu müssen. Herkömmlich ist also das Asylrecht das Privileg des Staates zu seinem eigenen Schutz vor zwischenstaatlichen Verwicklungen. In einer Zeit, in der das Individuum im Begriff ist Völkerrechtssubjekt zu werden und in der zunehmend die Auffassung vertreten wird, daß durch Interventionen zum Schutz der Menschenrechte nicht gegen das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates verstoßen wird, erweist es sich als internationales Gebot, aus dem Asylrecht ein Individualrecht zu machen.

b) Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland macht den Flüchtling zum Träger des Asylgrundrechtes. Es läßt ihn auch an der Rechtsweggarantie des Art. 19 IV GG teilnehmen. Dort heißt es: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ Sich gegen staatliche Akte durch Anrufung eines unabhängigen Gerichts wehren zu können, dies ist im Grundgesetz als Menschenrecht ausgestaltet. Die Rechtsweggarantie des Grundgesetzes ist nicht „Deutschenrecht“. Es handelt sich dabei um einen so zentralen Grundsatz unserer Rechtsstaatsordnung, daß er durch Art. 79 III GG einer Verfassungsänderung entzogen ist. Die Beseitigung des Asylgrundrechts würde gerade den schutzbedürftigen Flüchtling aus dem System des Rechtsstaates ausgliedern und rechtsschutzlos stellen.

c) Das Asylgrundrecht garantiert die Einreise, damit Gelegenheit gegeben ist, in einem rechtsstaatlichen Verfahren den Anspruch auf Asylgewährung prüfen zu lassen. Diese Prüfung kann unter den Bedingungen eines Aufenthaltes an der Grenze nicht durchgeführt werden (Dr. von Mangoldt, CDU, in der 18. Sitzung des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates am 4. 12. 1948: „Ich brauche hier nur darauf hinzuweisen, wenn wir irgendeine Einschränkung aufnehmen würden, wenn wir irgendetwas aufnehmen würden, um die Voraussetzungen für die Gewährung des Asylrechts festzulegen, dann müßte an der Grenze eine Prüfung durch die Grenzorgane vorgenommen werden. Dadurch würde die ganze Vorschrift völlig wertlos.“).

Auch Art. 33 I der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) wird heute einhellig so verstanden, daß Flüchtlinge an der Grenze nicht abgewiesen werden dürfen, wenn sie um Asyl nachsuchen. Die Prüfung, ob andernfalls politische Verfolgung droht, setzt ein Prüfungsverfahren mit Aufenthaltsgewährung im Einreisestaat voraus. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) hält diese Auslegung für zwingendes Recht. Allerdings ist nach der Genfer Konvention das Zurückweisungsverbot des Art. 33 I GFK eine staatliche Verpflichtung, nicht Recht des einzelnen. In der Folge steht es mit dem Rechtsschutz nicht zum Besten. Viele Staaten der Welt entledigen sich ihrer staatlichen Verpflichtung nach der Genfer Konvention, indem sie sich der Flüchtlinge entledigen (die USA der Haitianer; Italien der Albaner; usw.).

Veröffentlicht im Oktober 1992

PRO ASYL Faltblätter können zu einem Unkostenbeitrag von DM 0,40 pro Stück zuzügl. Versandkosten ab einer Menge von 100 Exemplaren bestellt werden bei:

PRO ASYL

Förderverein PRO ASYL e.V.

Neue Schlesingergasse 22
W-6000 Frankfurt am Main 1
Tel.: 0 69/29 31 60
Fax: 0 69/ 28 03 70

Die HUMANISTISCHE UNION fordert eine europäische verfassunggebende Versammlung

Die Bürgerinnen und Bürger in Dänemark haben dem Vertrag von Maastricht eine Absage erteilt. Die Bürgerinnen und Bürger in Irland und Frankreich haben nur mit knapper Mehrheit zugestimmt. Nach Meinungsumfragen würde auch das Ergebnis in Deutschland in der einen oder anderen Richtung nur knapp ausfallen. Eine Voraussage ist allerdings kaum möglich, da eine breite öffentliche Diskussion hier noch nicht stattgefunden hat. Diese notwendige Diskussion hätte dann stattgefunden, wenn es zu der von uns geforderten Volksabstimmung gekommen wäre. Die knappen Abstimmungsergebnisse zeigen, daß der Vertrag von Maastricht – ausgehandelt von Regierungen und ihren Bürokratien – kein solides Fundament darstellt, auf dem die europäische Einigung aufgebaut werden kann.

Insbesondere war es nicht gelungen, die auch von der Bundesregierung erhobene Forderung zu verwirklichen, volle parlamentarische Rechte für das Europäische Parlament zu verankern und diesem eine Gesetzgebungskompetenz sowie eine Kontrollfunktion gegenüber der Europäischen Kommission zu geben. Nicht einmal ist ein einheitliches Europa-Wahlrecht geschaffen worden. Die Sozialpolitik und der Umweltschutz sind weitgehend ausgeblendet worden. An vielen Stellen des Vertragswerks wird

deutlich, daß es vor dem Zusammenbruch der Sowjetunion konzipiert worden ist, so daß die neuen Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa nicht mitbedacht worden sind.

Jetzt ist es an der Zeit, ausgehend von dem Maastrichter Vertrag ein demokratisches Fundament für die Vereinigung Europas zu legen! Der bürokratische Weg der Verhandlung zwischen den Regierungen hat sich als unzureichend erwiesen.

Die HUMANISTISCHE UNION fordert deshalb die Einberufung einer verfassunggebenden europäischen Versammlung.

Die europäischen Bürgerinnen und Bürger werden über deren Verfassungsentwurf zu entscheiden haben.

Diese Versammlung muß aus europäischen Wahlen hervorgehen. Nur eine derartige demokratische Legitimation kann einer Versammlung das notwendige politische Gewicht verleihen. Nur so kann das demokratische Defizit überwunden und nur so kann sichergestellt werden, daß Europa mehr wird als eine Institution zur kleinlichen Reglementierung der Bürgerinnen und Bürger. Die die Arbeit der verfassunggebenden Versammlung begleitende öffentliche Diskussion in allen Ländern wird das Zusammengehörigkeitsgefühl der Europäer stärken und helfen, nationale Egoismen zu überwinden. Europa wird ein eigenes Gewissen bilden und politisch handlungsfähig werden.

Presseerklärung, 21.09.92

Frauen wie wir:
durchtrainiert, kraftvoll & erotisch.



Heide Hering,
Beiratsmitglied der HUMANISTISCHEN UNION, sprach für
„Frauen in bester Verfassung“ als Sachverständige bei der An-
hörung der Gemeinsamen Verfassungskommission am 5.11.92 in
Bonn:

**Alles, was Frauen machen,
müssen sie doppelt so gut machen wie Männer.
Zum Glück ist das nicht schwer.**

Diese Ermutigung aus dem Kölner Frauenamt ist leider nur ein Scherz. In Wirklichkeit haben Frauen es heute, nach 40 Jahren Geltung des Artikel 3, nach wie vor verdammt schwer.

Zur Erinnerung einige Zahlen:

Frauen leisten 2/3 aller gesellschaftlichen Arbeit. In der Bundesrepublik werden 53 Mill. Stunden Erwerbsarbeit geleistet, davon 1/3 von Frauen. Dazu kommen 58 Milliarden Stunden Familienarbeit, die ausschließlich von Frauen geleistet werden. Das bedeutet im Klartext: Frauen leisten 2/3 aller gesellschaftlichen Arbeit.

Wenn Frauen erwerbstätig sind, verdienen sie nur 2/3 im Vergleich zu Männern und wenn sie in Rente gehen, dann ist ihre Rente erschreckend gering. Eine Angestellte bekommt am Ende ihres Arbeitslebens nur die Hälfte, eine Arbeiterin sogar nur 1/3 der entsprechenden männlichen Rente.

Und wie steht's mit der öffentlichen Repräsentanz?

Beispiel SPIEGEL. Wenn Sie wollen, nehmen Sie doch mal eine beliebige Nummer des Spiegel und blättern Sie durch: Bilder überzeugen ja manchmal mehr – auf den ersten 150 Seiten finden Sie fast ausschließlich Männerbilder. Etwa in der Mitte finden auch Frauen statt. D.h.: Weder in Regierung und Parlamenten noch in den Entscheidungspositionen von Wirtschaft, Verwaltung, Rechtsprechung, Kultur und Medien sind Frauen so vertreten, wie es dem Gleichheitsgrundsatz entspräche. Fazit:

- Frauen arbeiten mehr
- Frauen verdienen weniger
- Frauen haben eine viel geringere Rente
- Frauen fehlen, wenn es um Macht geht.

Frauendiskriminierung ist die Diskriminierung der Mehrheit unseres Volkes. Eine Verfassung kann sich nicht damit abfinden.

Damit sind wir bei Artikel 3 GG.

Zuerst eine Klarstellung: Gleichberechtigung und Gleichstellung müssen klar unterschieden werden. Gleichberechtigung heißt: Es soll keine Gesetze mehr geben, die Frauen weniger Rechte geben als Männern.

Unter Gleichstellung verstehen wir eine Politik, die das Ziel hat, daß Frauen diese gleichen Rechte auch nutzen können, daß sie eben faktisch gleichgestellt werden.

Und nun zum Artikel 3 in seiner jetzigen Form.

Männer und Frauen – oder Frauen und Männer – das ist mir egal – sind gleichberechtigt. Für diese juristische Gleichberechtigung hat Artikel 3 in den vergangenen 40 Jahren erfolgreich gewirkt: Familienrecht, Arbeitsrecht (Nachtarbeit), Rentenrecht in Zukunft. Anerkennung! In rechtlicher Hinsicht: Dennoch sind Frauen Menschen zweiter Klasse geblieben. Jetzt müssen wir also unser Augenmerk auf den zweiten Teil des Gleichberechtigung-artikels lenken: Niemand darf wegen seines Geschlechts benachteiligt werden. Unser Staat muß in Zukunft Frauen auch fördern, damit sie faktisch gleichgestellt werden.

Frauenförderung steht nun wiederum bisher nicht im Artikel 3. Unsere „Artikel-3-Mutter“, Elisabeth Selbert, der wir so vieles verdanken, konnte sie damals auch noch gar nicht im Sinn haben. Erst in den 60er Jahren zeigte sich, daß die bloße Proklamation der Gleichberechtigung noch nicht zur Gleichstellung führt. Die ersten, die diese Erkenntnis in Handeln umsetzten, waren die USA: Dort gibt es seit 1964 ein Gesetz, das Diskriminierung verbietet, sowie Behörden, die die Frauenförderung überwachen – und das Ergebnis in USA sind auffällig mehr Frauen allüberall an der Spitze. Viele Fragen dieser Kommission beschäftigen sich mit der Qualifikation und klammern sich immer an diese berücksichtigte gleiche Qualifikation. In Amerika sieht man das beweglicher: In Affirmative Action Plans werden Ziele formuliert und Zeitspannen für die Erreichung der Ziele angegeben – und wenn gleiche Qualifikation noch nicht gegeben ist, dann stellt man sie her.

Auch in der Bundesrepublik haben wir ein überzeugendes Beispiel für die Wirksamkeit von Frauenfördermaßnahmen: den Bundestag. Im Reichstag saßen seit 1919 nur 7–8 % Frauen, nichts änderte sich daran, bis Frauen im 3. Reich ganz aus der Politik verschwanden. Der Bundestag dümpelte dann jahrzehntelang Wahl für Wahl immer so zwischen 7 und 8 % dahin. Allen Appellen zum Trotz. Als die Grünen die Quotierung wagten, veränderte das noch nicht viel, weil sie nicht so zahlreich in den Bundestag einzogen. Seit aber die SPD die stufenweise Quotierung eingeführt hat, ist der Frauenanteil auf 20 % heraufgeschwollen. Es läßt sich vorhersehen, daß Frauen zu 50 % im Deutschen Bundestag sitzen werden, wenn die SPD voll quotiert und die anderen Parteien nachziehen.

Also – von Appellen haben wir genug. Sie helfen uns nicht! Was haben wir im Vorfeld appelliert, daß doch bitte diese Verfassungskommission zur Hälfte aus Frauen bestehen soll! Wie gut bekäme es der Verfassung, wenn sie wirklich von beiden Hälften der Bevölkerung erarbeitet würde: Appellieren hat nichts genützt. sicher gibt es auch Themen, bei denen Frauen nicht nur zur Hälfte repräsentiert sein sollten, sondern mehr, z.B. hier bei den Sachverständigen. Ihre Rechtskenntnis in allen Ehren, liebe Herren Richter und Professoren, aber inhaltlich kompetenter wären heute doch wohl Frauengruppen und die Frauenbeauftragten gewesen, die sich in ihrer Arbeit ausschließlich mit diesem Thema beschäftigen.

Abbildung: Kulturrecycling, Tel. 030/324 65 45

Diese und andere nette Grüße haben uns Bestellerinnen der Postkarten „Frauen in bester Verfassung“ geschickt.

Gegen jede Quotierung oder Frauenförderung wenden Männer gerne ein, diese verstoße nun wiederum gegen das Gebot der Gleichbehandlung. Die Prozesse gegen Frauenförderung in NRW, Berlin, jetzt auch in Frankfurt und Kiel, zeigen, daß Verwaltungsgerichte dazu neigen, Männern hier Recht zu geben. Ich finde, auch in der Öffentlichkeit wird dabei geflissentlich übersehen, daß Förderung eines Geschlechts bisher immer üblich war. Männer werden gefördert, ohne Gesetz, überall und ohne jedes Unrechtsbewußtsein.

Oder wie soll man es sich sonst erklären, daß Frauen heute, bestens ausgebildet und mit mindestens ebenbürtigen Noten die Universitäten abschließen und dann nur 3 % der Führungspositionen in Industrie und Wissenschaft einnehmen?

Das sieht doch verdächtig nach Männerquotierung aus: zu 97 %! Neben solch inoffizieller Quotierung gibt es aber auch eine offizielle, anerkannt grundgesetzkonforme: Es ist also nicht die Frage, ob Frauenförderung gegen Artikel 33 oder 79 verstößt. Offensichtlich müßte dann ja auch die Bevorzugung von Behinderten oder Wehrdienstlern dagegen verstoßen. Nein, es ist die Frage, ob man Frauenförderung will oder ob man sie nicht will.

Nun zur Neugestaltung des Art. 3 GG.

Von den vorgeschlagenen Varianten bevorzuge ich die Variante 4, in leicht variiert Form:

„Der Staat ist verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Quotierung und Förderpläne) herzustellen und zu sichern. Maßnahmen zum Ausgleich bestehender Nachteile sind keine Bevorzugung im Sinne von Abs. 3.“

Begründung: Wie alle anderen Varianten haben wir hier die Klarstellung, Frauenförderung ist grundgesetzkonform, das ist angesichts der Gerichtsverfahren wohl notwendig. Wenn jetzt plötzlich Juristen behaupten, eigentlich sei Frauenförderung ja schon im Art. 3 enthalten, dann wundert es uns doch, daß bisher noch keine Bundesregierung Frauenförderung angepackt hat. Der Staat wird verpflichtet, selbst aktiv zu werden; nicht, indem er nur einige Bedingungen schafft, wie in den anderen Versionen – davon ist die Frau noch lange nicht in der Chefetage. Nein, die Teilhabe muß hergestellt und gesichert werden.

Sie haben uns danach gefragt, ob auch Männer davon Vorteile haben könnten. O ja, es heißt: „in allen Bereichen“. Im Bereich Familie und Kindererziehung harren noch ganze Paradiese ihrer Eroberung durch die Männer.

Gleichstellung der Frau bedeutet mehr Bewegung in der Verfassung als nur eine Ergänzung des Artikels 3. Über die weiteren notwendigen Punkte möchte ich später reden; für jetzt nur zum Abschluß noch eine Bemerkung zur Sprache. Ich frage mich, ob ich als Person mit dieser Einladung hierher überhaupt gemeint war – ich wurde gebeten als *Sachverständiger*! Auch im GG bleiben die Männer unter sich – bisher! Der Bürger, der Deutsche, der Abgeordnete, der Präsident, der Kanzler – das macht Frauen so richtig Mut zum Engagement! Die Gleichberechtigung muß auch in der Sprache unserer Verfassung zum Ausdruck kommen. Sie soll klar machen, daß das Volk auch aus Frauen besteht. Hierzu zitiere ich den Art. 65 aus dem Verfassungsentwurf des Kuratoriums: „Die Kanzlerin oder der Kanzler bestimmt die Richtlinien der Politik.“ Welch lieblicher Klang!

Die Dokumentation der Anhörung kann im Sekretariat der Verfassungskommission bestellt werden, Bundeshaus, 5300 Bonn 1.

Jürgen Roth

Zum Stand der Verfassungsdiskussion – eine Zwischenbilanz

Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten am Ende der Revolution in der DDR weckte in vielen Menschen im Osten, aber auch im Westen, große Hoffnungen nach mehr persönlicher Freiheit, besseren materiellen Lebensbedingungen und besseren politischen Mitwirkungsmöglichkeiten. Die Vereinigung bot die – vielleicht unwiederbringliche – Chance, aus den Reformansätzen beider Teile Deutschlands eine politische Schwungfeder der Neugestaltung des neuen Staatswesens zu machen.

Der Kristallisationspunkt dieser – freilich überwiegend intellektuellen – Erneuerungsbewegung war die Forderung nach Einberufung einer Nationalversammlung zur Erarbeitung einer neuen Verfassung und einer Volksabstimmung über deren Entwurf als Ganzes und über strittige Punkte im einzelnen.

Das Ergebnis ist bekannt: Die Bundesregierung hat diesen Ansatz der breiten öffentlichen Debatte über die Ausgestaltung des vereinigten Deutschland schlicht übergangen. Sie setzte auf den schnellen bürokratischen Anschluß und die völlige Übertragung der bundesrepublikanischen Ordnung auf die DDR.

Der Erfolg bei den Volkskammerwahlen und der ersten gesamtdeutschen Wahl schien dem Kanzler Recht zu geben. Die Kritiker wurden abgestraft oder sogar ins parlamentarische Abseits gestellt. Die mittel- und langfristigen Verheerungen dieser Strategie des Machterhalts um jeden Preis werden jedoch mit jedem Tag offensichtlicher. Ein beachtlicher Teil der gegenwärtigen Krise ist das unmittelbare Ergebnis dieser Politik der Unterordnung des Einigungsprozesses unter die eigene Kanzlerschaft. Massenarbeitslosigkeit, vor allem bei Frauen, tiefe Depression in weiten Bevölkerungsschichten und die bittere Erkenntnis, als Deutsche zweiter Klasse keine Chance zu haben, folgen der Euphorie künstlich überhöhter Erwartungen.

Das politische Angebot der Bürgerbewegung: der Entwurf des Runden Tisches.

Diese Aufbruchstimmung der Umbruchzeit spiegelt sich eindrucksvoll in dem Verfassungsentwurf wieder, der im Auftrag des Zentralen Runden Tisches von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern aller am Runden Tisch mitwirkenden Parteien und politischen Bewegungen unter Einbeziehung von Verfassungsexperten im April 1990 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Der Entwurf übersetzte die Wünsche der Menschen in die abstrakte Rechtssprache, ohne sich in Allgemeinplätze und Formelkompromisse zu flüchten. Volkstümlichkeit der Sprache und der Denkungsart bei gleichzeitig hohem politischem Niveau und juristischer Exaktheit; dies ist das Credo derer, die den Verfassungstext erarbeitet haben.

Es ist kennzeichnend für den Verlauf des Einigungsprozesses, daß der Verfassungsentwurf in der Volkskammer nicht einmal beraten wurde. Der spätere Anschluß der DDR wurde bereits im Vorfeld angebahnt. Mit Ausnahme der Bürgerbewegungen wurden die Ost-Parteien unter westliches Kuratel gestellt. Das Ergebnis der Wahlen zur ersten frei gewählten Volkskammer am 18. März 1990 wurde zur entscheidenden Zäsur des Einigungsprozesses. Den Bonner Regierungsparteien war es gelungen, durch Verspre-

Unsere Politiker wollen Volksentscheid ablehnen!

Am 17. Dezember will die Verfassungskommission in Bonn das Recht auf **Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid** ablehnen. Dieses Nein ist eine Absage an das Volk. In einer Demokratie sind wir der Souverän und nicht bloß Stimmenlieferant und Steuerzahler.

Wir wollen die Politik mitgestalten und über unsere Zukunft auch selbst entscheiden: **Tiefflieger, Verkehr, Bildungswesen, Bundeswehr, § 218, Schutz der Natur, Maastricht, ...**

Bis heute haben bereits über **eine Million Menschen** für die Einführung der Volksabstimmung unterschrieben. Das wollen unsere Politiker ignorieren. Wenn wir die Volksgesetzgebung also haben wollen, muß jetzt jeder und jede etwas tun!



Entscheiden Sie sich für Volksentscheid!

Schreiben Sie an die Verfassungskommission (Bundeshaus, HT 1a, 5300 Bonn). Fordern Sie die Medien zur Berichterstattung über das Recht auf Volksabstimmung auf. Helfen Sie mit einer Spende, daß diese Anzeige in anderen Zeitungen erscheinen kann, damit noch mehr Menschen von der Ablehnung der Volksgesetzgebung und diesem Aufruf erfahren. Unterstützen Sie den Gesetzesvorschlag der Demokratie- und Bürgerbewegung. (Dieser Vorschlag sieht vor, daß ein Volksentscheid stattfinden muß, wenn eine Million Unterschriften in einem Volksbegehren gesammelt worden sind. Beim Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.)

Weitere Informationen bei

IDEE- Initiative DEMokratie Entwickeln e.V., Prinz-Albert-Str. 43, 5300 Bonn, Tel. 0228/215318

Die HUMANISTISCHE UNION will sich an der Anzeigenaktion mit einem größeren Betrag beteiligen.
Bitte helfen Sie uns bei der Finanzierung!

chungen und Lockungen die alte DDR und ihre Blockparteien mehr und mehr unter ihre Kontrolle zu bringen. Der gut geölte Apparat der ehemaligen SED-Diener funktionierte auch in der umgekehrten Richtung, während Bürgerbewegten nicht einmal Telefone für ihr Büro zur Verfügung standen. Helmut Kohl gewann in dieser Phase der Schwächung der Bürgerbewegung die Volkskammerwahl. Für Diskussionen über das Selbstverständnis dieses neuen Staates sollte keine Zeit bleiben.

In dieser Situation gründeten am 16. Juni 1990 viele Vertreter des Runden Tisches gemeinsam mit westdeutschen Politikern und Intellektuellen des „Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder“. Der selbstgestellte Auftrag dieses von der HUMANISTISCHEN UNION von Anfang an maßgeblich mitgetragenen Gremiums bestand darin, den Reformimpuls der Verfassung des Runden Tisches in die gesamtdeutsche Verfassungsdiskussion zu übertragen. Die Grundnorm der Kuratoriums-Arbeit war und ist Artikel 146 des Grundgesetzes. Diese Norm schreibt fest, daß dieses Grundgesetz dann seine Gültigkeit verliert, wenn eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Immerhin hat der Einigungsvertrag der Forderung nach einer gesamtdeutschen Verfassungsreform in Artikel 5 Rechnung getragen. Nicht allein einigungsbedingte Veränderungen, sondern auch andere Reformen sind hier möglich. Über die Art und Weise, wie dieser Prozeß ausgestaltet werden soll, schweigt sich der Einigungsvertrag aus. Er trifft insbesondere keine Aussage darüber, ob am Ende des Prozesses ein Verfassungsreferendum stehen soll oder nicht. Leider wurde auch die Forderung nach Einberufung einer verfassungsgebenden Nationalversammlung nicht aufgenommen, nicht einmal ein Verfassungsrat kam zustande.

Nach langem Gezerre zwischen Bund und Ländern kam schließlich eine Gemeinsame Verfassungskommission zustande, die aus je 32 Mitgliedern des Bundestages und der Landesregierungen besteht. Diese Kommission hat den Auftrag, bis Mitte 1993 Reformvorschläge zur Überarbeitung des Grundgesetzes vorzunehmen.

Die politischen Rahmenbedingungen der Verfassungsreform

Die Verfassungsreform ist bis heute untrennbar mit dem Stand des Einigungsprozesses verknüpft – im Guten wie im Schlechten. Die Widersprüchlichkeit und die dramatische Schiefelage des Einigungsprozesses kennzeichnet die Debatte ebenso wie die Veränderungen im europäischen Koordinatensystem.

Eines ist offensichtlich geworden: Die Bundesregierung ist mit ihrer Politik der Leugnung des Reformbedarfs gescheitert. Weder der Vertrag zur Europäischen Union noch die veränderten Anforderungen an die Gesetzgebungskörperschaften bei der Kontrolle des europäischen Einigungsprozesses lassen sich mit einer bloßen Fortschreibung des Bestehenden bewältigen. Die Verfassungskommission hat hier durchaus Beachtliches zustande gebracht. So soll beispielsweise der Bundestag in Zukunft seine Einwirkungsmöglichkeiten über einen eigenen Europa-Ausschuß wahrnehmen, der für das Parlament insgesamt handeln darf. Dieser „Hauptausschuß Europa“ wird sich noch bewähren müssen. Er kann jedoch die Rechte der Volksvertretung durchaus wirkungsvoller zur Geltung bringen als das bislang der Fall war. Nicht unzufrieden können auch die Länder sein, deren Einfluß – wengleich nur über den Bundesrat – im Zusammenhang mit der europäischen Integration gestärkt werden soll.

Bürgerrechte: Fehlanzeige

Der eigentliche Maßstab für Erfolg oder Mißerfolg der Arbeit der Kommission kann jedoch für die Bürgerbewegung in erster Linie nur ein fühlbarer Fortschritt bei der Erweiterung der bürgerlichen Freiheits- und Teilhaberechte sein. Es reicht nämlich keineswegs aus, als Verfassungsreform nur die – nicht einmal ausreichenden – inneradministrativen Verschiebungen zwischen den Verfassungsorganen Parlament, Regierung und Ländervertretung zu verkaufen. Die Stärkung der Rechte des Bundesrates sowie das Selbstaufhebungsrecht des Parlaments sind wünschenswert und sachlich richtig. Wichtiger ist jedoch ein entschlossenes Eintreten für mehr Freiheitsrechte und mehr Demokratie. Die Unzufriedenheit in weiten Teilen der Öffentlichkeit mit der Politik hat beunruhigende Formen angenommen. Es mischen sich in bedenklicher Weise durchaus berechtigte Kritikansätze an dem selbstherrlichen Parteiengebahren mit vordemokratischen Denkweisen, in denen Pluralismus, Meinungsvielfalt und demokratischer Diskurs traditionell keinen Platz haben.

Seit langem ist zu beobachten, daß die Entscheidungsprozesse immer mehr in Parteizirkeln, Bürokratien und Interessensverbänden ablaufen, nicht in der Öffentlichkeit. Diese wird mit Schaulustdebatten und symbolischen Handlungen abgefunden. Der schleichende Ent-Demokratisierungsprozeß auf den Koordinationsebenen zwischen Bund und Ländern sowie dem Bund und Europa hat das öffentliche Unverständnis immer mehr verbreitet. Das Gefühl, „die da oben machen doch, was sie wollen“, ist verkürzt und oft ein Alibi für eigenes Nichtstun – aber es ist eben auch eine zutreffende Beschreibung der Wirklichkeit. Eine Verfassungsreform, die diesen Namen verdient, muß hier ansetzen. Sie muß die Reformansätze aus der friedlichen Revolution in der DDR und der Bundesrepublik zusammenfügen und zur Grundlage einer breiten öffentlichen Debatte über die Perspektiven des neuen Staates machen, der etwas anderes ist als eine bloß erweiterte Bundesrepublik. Klammert die Reform aber den Bürger aus – worauf gegenwärtig vieles hindeutet – wird die Unzufriedenheit und die Frustration noch viel stärker.

Die laufende Diskussion über die Verfassung geht freilich in eine andere Richtung. Die gespenstische Asyldebatte ist nur das bekannteste Beispiel. Zur Disposition steht aber auch die Unverletzlichkeit der Wohnung, der mit dem sog. „Großen Lauschangriff“ zu Leibe gerückt werden soll. Zu allem Übel wird auch noch über eine Stärkung der Rechte des Bundesnachrichtendienstes im Inneren debattiert.

Anstatt offensiv für direkte Demokratie, Frauenrechte, ökologische Kinderrechte, Akteneinsicht und andere Freiheitsrechte zu streiten, müssen die Reformkräfte in einer zermürbenden Auseinandersetzung für die Bewahrung vorhandener Grundrechte kämpfen. Als Druckmittel ist der Bundesregierung jedes Mittel recht, sogar die Drohung mit dem Staatsnotstand. Leider nimmt es die größte Oppositionspartei mit ihrer Pflicht nicht allzu ernst, sie läßt sich wie das berühmte Borstentier durch das Regierungsviertel treiben.

Grundrechte und Staatsziele

Die Widerstände in der Union gegen eine Erweiterung der Freiheitsrechte auf der einen und der Verpflichtung des Staates zu sozialer Verantwortung sind außerordentlich stark. Angesichts der im Einsetzungsbeschluß der Verfassungskommission festge-

legten Notwendigkeit, ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit zu verabschieden, ist daher Skepsis hinsichtlich der Ergebnisse angebracht.

Weder eine Staatszielbestimmung auf menschenwürdiges Wohnen, noch auf eine Verpflichtung des Staates, sich um Arbeitsplätze zu kümmern, hat Aussicht auf Erfolg. Angesichts der gravierenden Probleme auf dem Wohnungsmarkt sind die angeblich Konservativen nicht einmal bereit, die Sozialstaatsklausel, die ein Recht auf Obdach gewährleistet, zu einer modernen Verpflichtung, angemessenen und menschenwürdigen Wohnraum zu schaffen, weiterzuentwickeln. Angesichts der verheerenden Situation im Jahre 1949 ist diese Weigerung vierzig Jahre später in einem der reichsten Länder der Erde ein verfassungsrechtlicher Rückfall. Es bleibt zu hoffen, daß noch nicht alles entschieden ist und politischer Druck auf die Union ein Umdenken bewirkt.

Ein weiteres Veto der CDU/CSU-Fraktion hat bereits alle Bemühungen gestoppt, die informationelle Selbstbestimmung in den Verfassungstext aufzunehmen. Die Union fürchtet offensichtlich, eine Stärkung der Freiheitsrechte stehe der ersehnten Stärkung staatlicher Exekutivmacht im Wege.

Volksentscheid und mehr Rechte für Nicht-Deutsche

Die Verfassungsentwürfe des Runden Tisches und des Kuratoriums haben ihre stärksten Seiten in der fast liebevollen Festschreibung von Mitwirkungs- und Verfahrensrechten, die allen Bürgerinnen und Bürgern, in vielen Fällen sogar allen hier lebenden Menschen, zugute kommen sollen.

So sieht der Kuratoriumsentwurf in seinem Artikel 116 vor, daß alle, die länger als fünf Jahre in Deutschland leben, volle Bürgerrechte bekommen sollen. Eine solche Regelung wäre ein entschlossener Schritt gegen Ausländerfeindlichkeit und Entrechtung. Menschen, die als Wählerinnen und Wähler gebraucht werden, die Beamte werden können und alle sonstigen Verfassungsrechte haben, sind, anders als geduldete Arbeitskräfte, in der Lage, politisch zu handeln und sich zu wehren. Sie können dann wirksam dagegen vorgehen, Objekt scharfmacherischer Propaganda zu sein. Sie werden zu Subjekten der Politik, zu einem integralen Teil der Volkssouveränität, auf der die Ordnung des Grundgesetzes aufbaut.

Mehr Demokratie heißt für die Bürgerbewegungen auch: mehr direkte Demokratie. Die Bürgerinnen und Bürger sollen durch Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid unmittelbar an der Entscheidung von Sachfragen beteiligt werden. (Das Verfahren gliedert sich in drei aufeinanderfolgende Abschnitte. Auf der ersten Stufe können 100.000 Stimmberechtigte das Parlament mit einer bestimmten Angelegenheit befassen. Das kann ein Antrag oder auch ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf sein. Stimmt das Parlament binnen sechs Monaten diesem Ansinnen nicht zu, kann die Initiative, die den Volksentscheid betreibt, den Antrag auf Volksentscheid stellen. Dieses Volksbegehren müssen eine Million Menschen binnen eines halben Jahres unterstützen. Ist die Initiative in der Lage, diese eine Million Unterschriften zusammenzutragen, so findet dann nach weiteren sechs bis neun Monaten der eigentliche Volksentscheid statt. Gerade diese zeitliche Staffelung ist ein wesentliches Element dieses Konzepts. Es sollen keine unüberlegten und übereilten Entscheidungen getroffen, sondern gründliche öffentliche Sachdebatten geführt werden, an deren Ende die verbindliche Sachentscheidung der mündigen Bürgerinnen und Bürger steht.)

Diesem Verlangen wird sich das Parlament nicht auf Dauer widersetzen können, ohne seine eigene Reputation noch mehr aufs Spiel zu setzen.

Erfolg der Reformarbeit: „Frauen in bester Verfassung“

Angesichts der ungünstigen Bedingungen muß der Spielraum für positive Veränderungen realistisch eingeschätzt werden. Auch in der Frage der Reform des Art. 140 GG und einer konsequenten Trennung von Staat und Kirche ist bisher nichts in Bewegung geraten, da es keinen ernstzunehmenden öffentlichen Druck gibt. Trotzdem hat sich die Reformarbeit gelohnt. Es war richtig, den Verfassungsentwurf des Kuratoriums vorzustellen und so doch auf die Beratungen der Landesverfassungen und des Grundgesetzes Einfluß zu nehmen. Es war auch richtig, eine Vielzahl von Vorschlägen zu unterbreiten und so die Debatte zu beleben. Ein Beispiel für einen Erfolg dieser beharrlichen Arbeit ist die Diskussion über „Frauen in bester Verfassung“. Von der Kampagne der HUMANISTISCHEN UNION über den Kuratoriumsentwurf bis zu einer Flut von Eingaben bei der Kommission spannt sich der Bogen. Es zeichnet sich ab, daß sich auch die konservative Herrenriege der Union nicht länger der Forderung – auch aus den eigenen Reihen – verschließen kann, den formalen Gleichberechtigungsgrundsatz zu einer Verpflichtung des Staates, die Voraussetzungen für eine gleiche Teilhabe der Frauen in allen Lebensbereichen weiterzuentwickeln.

Der sich abzeichnende Erfolg der Frauen widerlegt auch eindrucksvoll jene Stimmen im eigenen politischen Umfeld, die uns vor der Aussichtslosigkeit, ja sogar der Gefahr der Verfassungsdebatte gewarnt haben. Er ist auch ein Indiz dafür, daß sich mit beharrlichem Einwirken Verbesserungen erzielen lassen, wenn es gelingt, in der breiten Öffentlichkeit Zustimmung und aktive Unterstützung zu finden. Es bleibt zu hoffen, daß sich auch andere verstärkt für die Verfassungsreform interessieren und die dort verhandelten Fragen zum Politikum machen. Verfassung geht uns alle an. Wir sollten uns verstärkt um unsere eigenen Angelegenheiten kümmern.

Beim Gärtner von Schwerin

Eindrücke von einem west-östlichen Richtertreffen

Die Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV haben im Landgericht Schwerin für ihre Kolleginnen und Kollegen recht gut besuchte Podiumsdiskussion zur Justiz in Mecklenburg-Vorpommern geboten. Das Landgericht dort ist ein Prachtbau aus dem vergangenen Jahrhundert am Demmlerplatz, besser ein Gebäudekomplex. Es war auch früher das Gebäude des Landgerichts gewesen, in der Zeit der Blockparteien allerdings – fast ein Symbol – Stasihauptquartier und ist jetzt nicht nur Land- und Amtsgericht, sondern auch der Sitz des Landesministeriums für Justiz, Europa- und Bundesangelegenheiten. Die Enge ist so groß, daß ein Teil der Ministerialbeamten in ehemaligen Zellen arbeiten muß. Recht so, könnte ein boshafter Beobachter bemerken.

Das Podium war klug gemischt: Eine „Originalrichterin“ aus der alten DDR (Barbara Kanitz, Richterin am Landesarbeitsgericht Rostock; zunächst etwas zaghaft, dann aber standhaft die Richter

dort vertretend), ein aus Bremen abgeordneter Richter (Heinrich Schnitger, dessen Nachdenklichkeit beeindruckte) und ein Bundesverfassungsrichter (Dr. Jürgen Kühling, der sich klug auf Fragen beschränkte); die Moderation lag in den Händen von Ulrich Vultejus. Bemerkenswert war ohne Zweifel der Justizminister des Landes, Herbert Helmrich. Er entfaltet Charme, wenn er bedächtig, gelegentlich auch mit leiser Ironie spricht. Seine Worte sind wohl abewogen; seine Denkpausen bringen den Moderator gelegentlich in Verlegenheit: Will er auf eine Frage antworten oder nicht? Er betrachtet die Justiz wie seinen Garten, den er mit schweren Schritten durchschreitet, hier mit der Gießkanne Wachstum fördernd, dort Unkraut jätend. Helmrichs schönster Satz fiel zum Justizentlastungsgesetz: Die Bayern haben so auf das Gesetz gedrängt, um den neuen Bundesländern helfen zu können. Jetzt werden sie gewiß zahlreich Richter abordnen. Ein jeder hatte verstanden, was er nicht gesagt hat.

Das Auffälligste an der Veranstaltung: Der Jammerton, der so manche westdeutsche Richterversammlung kennzeichnet, fehlte vollständig, obwohl alle Richterinnen und Richter im Osten ein ungleich größeres Paket zu tragen haben. In Mecklenburg-Vorpommern herrscht Aufbruchstimmung: Wir schaffen es gemeinsam!

Die Akzeptanz der bunt gemischten Richterschar in der Bevölkerung ist erstaunlich gut, wenn auch einzelne Bürgerinnen oder Bürger ihre Sache partout nicht in der Hand eines Westrichters, oder umgekehrt, gerade nicht in der eines Ostrichters sehen mögen. Diese Aversionen können auch komische Züge annehmen, so als ein Anwalt aus dem Westen in Verkennung des Sachverhalts ausgerechnet einen aus dem Westen abgeordneten Richter als „rote Socke“ beschimpft hat.

Langsam werden auch die Unterschiede zwischen der West- und der Ostjustiz deutlich. Heinrich Schnitger verglich sie mit dem strengen Dogma des Katholizismus und dem offenen Diskurs evangelischer Weltsicht. Im Westen starre Regeln, die – nicht

eingehalten – zum Verlust des Prozesses führen, im Osten das Abladen eines Problems auf dem Tisch des Richters. Barbara Kanitz hat die Praxis sehr anschaulich beschrieben: Die Bürgerin, der Bürger schrieb einen Brief an das Gericht mit seinem Problem, der Richter schlug in der Verhandlung einen Antrag vor, klärte den Sachverhalt und entschied dann. Der Richter war so nacheinander gewissermaßen Prozeßvertreter, Betreuer der Sachaufklärung und erst zu guter Letzt auch Richter. Jetzt werden auch alte Zivilprozeßakten verständlich, die auch bei einvernehmlicher Beendigung nicht – wie im Westen – mit einem „vollstreckbaren“ Vergleich, sondern merkwürdig unbestimmt mit Absichtserklärungen über die Richtung enden, in der ein Konflikt bereinigt werden soll. Das Recht war so einfach, daß es jedermann verstehen konnte. Bürgerinnen und Bürger wußten ihre Sache bei dem Gericht wohl aufgehoben. So wird auch verständlich, daß diese Justiz fast ohne Anwälte auskam. Für mich könnte dies auch der Schlüssel sein für den Widerspruch zwischen einerseits der geringen Zahl der je Richter bearbeiteten Prozesse in der ehemaligen DDR und andererseits der Einschätzung der Richterinnen und Richter aus jener Zeit, fleißig gearbeitet zu haben. Für die Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR ist die Umstellung schwer. Sie empfinden das Westsystem als zu anspruchsvoll gegenüber den Rechtsuchenden, als starr und kalt. Der Beobachter aus dem Westen denkt an das Buch von Rolf Henrich vom fürsorglichen Staat.

Hier können wir im Westen gewiß von der Ostjustiz lernen, kommen doch auch im Westen viele Bürgerinnen und Bürger mit einer ähnlichen Erwartungshaltung zum Gericht. Trotzdem können wir das System kaum unbesehen übernehmen, da unser Recht viel komplizierter ist und die Mentalitäten sich auch auseinanderentwickelt haben; im Westen wollen wir eher Sieger und Besiegte sehen, wir leben nicht in einer solidarischen Gesellschaft. So gesehen war der „Runde Tisch“ typisch für das Denken in der ehemaligen DDR.

Ulrich Vultejus

Gentechnologie

Am Freitag, 30. Oktober 1992 fand in Bonn eine ministerielle Anhörung zum Themenkomplex „Genomanalyse“ statt. Ziel war die Ausarbeitung eines „Genomanalysegesetzes“, dessen inhaltlicher Rahmen abgesteckt werden soll.

Zum gleichen Zeitpunkt, am 30./31. Oktober veranstaltete die HUMANISTISCHE UNION in Marburg unter dem Titel „Der Griff nach den gläsernen Genen“ eine Tagung, die über Auswirkungen der Gentechnologie auf die Bürgerrechte informieren sollte. Dazu erklärte die HUMANISTISCHE UNION:

Kein Mensch darf wegen gesundheitlicher Einschränkungen oder wegen seiner Erbanlagen aus dem gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden. Eine Ausgrenzung Kranker, Behinderter oder erbgeschädigter Menschen oder ihre Benachteiligung beim Abschluß von Kranken- und Lebensversicherungen muß verhindert werden.

Im einzelnen sieht die HUMANISTISCHE UNION dringenden Regelungsbedarf in folgenden Punkten:

– Im Bereiche des sogen. „Arbeitnehmer-Screening“ muß eine Durchleuchtung von Mitarbeitern oder Bewerbern durch den Arbeitgeber verboten werden. Zum Schutz des Rechts auf

Gleichbehandlung ist ein gesetzliches Verbot der Genomanalyse bei Arbeitnehmern erforderlich.

– Verhindern möchte die HUMANISTISCHE UNION den Einsatz genetischer Untersuchungen durch Versicherungen.

– Einen Klärungsprozeß erwartet sich die Bürgerrechtsorganisation auch für den Bereich Pränataldiagnostik. Ein „Abbruch-Automatismus“ wäre eine gefährliche Infragestellung behinderter Menschen. Der Schutz behinderten Lebens darf nicht zur Manövriermasse für humangenetische Beratung werden, vielmehr muß die Hilfe für schwangere Frauen im Vordergrund stehen.

– In einem „Genomanalysegesetz“ müßte nach Überzeugung der HUMANISTISCHEN UNION der Schutz von Kranken- und Erbdaten der Bürger enthalten sein. Soweit sie überhaupt erhoben würden, muß der Gesetzgeber festlegen, wann und wo genetische Daten erhoben werden dürfen. Die technologische Möglichkeit, aus den Informationen über einen Bürger auch Rückschlüsse über dessen Verwandte zu eröffnen, stellt neue Anforderungen an den Datenschutz.

Presseerklärung, 26.10.92

Gedanken zur Humangenetik

Die Tagung der HUMANISTISCHEN UNION in Marburg hat uns erstmals mit der Humangenetik vertieft in Berührung gebracht. Zwangsläufig enthalten deshalb die folgenden Zeilen mehr Fragen als Antworten:

I.

Schwerpunkt der Humangenetik ist in Deutschland die Untersuchung von Embryonen auf Erbkrankheiten. Sie ist ein zukunfts-trächtiger medizinischer Markt, da diese Untersuchung inzwischen als Kassenleistung anerkannt worden ist. Auf diesem Markt tummeln sich Universitätsmediziner, frei niedergelassene Humangenetiker und neuerdings auch die Gynäkologen – diese mit der Furcht, zu spät zu kommen. Diese Gruppen sind in getrennten, sich nicht immer einigen Vereinigungen organisiert. Der Medizinmarkt wird dadurch noch interessanter, daß in die Forschung nicht unerhebliche Gelder des Bundesministeriums für Forschung und Technologie fließen.

Da die nach vorliegenden Statistiken für den Embryo nicht ungefährliche Untersuchung sich auf vorhandene Erbschäden beschränkt, kann die Heilung nicht ihre Zielsetzung sein. Die Untersuchung endet daher jeweils mit einem Rat für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch. Unter der Geltung der Indikationenregelung im Strafrecht kommt diesem Rat auch rechtliche Qualität zu. Der Rat zum Schwangerschaftsabbruch ist eine rechtliche Voraussetzung zum Abbruch im Sinne des § 218 a StGB. Gleichzeitig wird die Schwangere selbst entmündigt. Zwar wird sie einerseits nicht zum Schwangerschaftsabbruch gezwungen, hat aber andererseits auch keinen Rechtsbehelf, wenn der Genetiker zwar eine Erbkrankheit feststellt, diese aber andererseits der Mutter und dem Kind zumuten will.

Das Problem der Erbkrankheiten wird quantitativ vielfach überschätzt. Nur 4 % der Mißbildungen bei Neugeborenen gehen auf Erbkrankheiten zurück; der Rest sind Schäden beim Geburtsvorgang, insbesondere durch Sauerstoffmangel. Die Vererbbarkeit psychischer Erkrankungen ist bisher nicht nachgewiesen.

Die Ethikkommissionen der Bundesärztekammer haben für die Genanalyse Grundsätze entwickelt. Der Genetiker wird sich, jedenfalls in der Regel, an diese Grundsätze halten. Diese nur sich selbst verantwortlichen, demokratisch nicht legitimierten Kommissionen stellen daher ein verfassungsrechtliches Problem dar. Sie entmündigen die Schwangere.

II.

Bisher erlauben die Regeln der Ethikkommission keinen Eingriff in die „Keimbahnen“, das heißt in das Erbgut. Diese Beschränkung ist zu diskutieren. Wenn die medizinische Wissenschaft die Möglichkeit bietet, durch einen derartigen Eingriff Erbkrankheiten zu eliminieren, so wäre dies ein Segen und, wenn die Frau dies wünscht, eine Alternative zum Abbruch der Schwangerschaft. Man würde hier aber ein Tor öffnen. Was ließe sich dann dagegen einwenden, andere im Leben hinderliche Eigenschaften – vom Zwergwuchs bis zu krummen Beinen – zu eliminieren? Hier kommen wir in fast religiös-weltanschauliche Bereiche. In welchem Maße sollen die Menschen ihr nicht immer heiteres Schicksal annehmen?

III.

Im Arbeitsleben gibt es bisher nur Ansätze, die Gene von Arbeitnehmern zu untersuchen. Es scheint den Gewerkschaften inzwischen gelungen zu sein, einen in die Zukunft wirkenden Damm zu errichten. Es gibt indessen in der Abwehrlinie der Gewerk-

schaften zwei Schwachstellen:

a) Es kann sinnvoll begründet werden, daß Arbeitnehmer, vornehmlich in der chemischen Industrie, auf Anfälligkeiten auch im Erbgut untersucht werden, wenn sie auf besonders gefährdeten Arbeitsplätzen eingesetzt werden sollen.

Ich vermag der Begründung nicht zuzustimmen. Gesundheitliche Gefährdungen, die bei auf Grund ihres Erbgutes besonders empfindlichen Arbeitnehmern zum Ausbruch von Krankheiten führen, können auch für andere Arbeitnehmer nicht zuträglich sein. Deshalb müssen diese Arbeitsplätze so gestaltet werden, daß Gefährdungen ausgeschlossen sind, oder, wenn dies nicht möglich ist, die entsprechende Produktion eingestellt werden. Wir können es uns erlauben, auf gefährliche Produktionsbedingungen zu verzichten.

b) Ebenso kann sinnvoll begründet werden, daß Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen, auf denen ein gesundheitsbedingter Ausfall andere gefährdet, auf erbbedingte Risiken untersucht werden. Als Beispiel werden hier die Piloten genannt.

Auch hier vermag ich die Begründung nicht einzusehen. Die Wahrscheinlichkeit, daß durch eine Genomanalyse Risiken erkannt werden, die bei einer herkömmlichen Untersuchung nicht erkannt werden können, dürfte gering sein. Es dürfte leicht sein, diese Risiken dadurch auszuschließen, daß die Arbeitsstelle vorsorglich doppelt besetzt wird, daß also im Beispiel ein zweiter Pilot mitfliegt. Eine solche Maßnahme wäre auch ein wirksamer Schutz gegen Risiken, die allgegenwärtig sind und nicht auf einer erbbedingten Belastung beruhen.

IV.

Die Einstellung der Versicherungswirtschaft ist ambivalent. Der Gedanke, daß mit der Genomanalyse überdurchschnittliche Risiken aus dem Versicherungsschutz ausgeschlossen werden können, ist für sie verlockend. Indessen lebt die Versicherungswirtschaft von der Ungewißheit. Je geringer sie ist, desto geringer auch die Neigung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Wer wird eine Lebensversicherung abschließen, dem auf Grund einer Genomanalyse vorausgesagt wird, er werde das 90. Lebensjahr erreichen? Mindestens wird er einen Abschlag auf die Versicherungsprämie verlangen.

V.

Es ist leicht zu begründen, daß die Gendaten nur dem Patienten selbst zur Verfügung gestellt werden dürfen. Ein derartiger Grundsatz – so wichtig er ist – ist jedoch kein ausreichender Schutz gegen einen Mißbrauch. Er schützt wenig dagegen, daß der Patient sie unter unmittelbarem oder mittelbarem äußeren Druck weitergibt. Hier würden auch Strafvorschriften wenig helfen und kaum greifen, wenn etwa ein Bewerber um eine Arbeitsstelle von sich aus die Gendaten ermitteln läßt und bei seiner Bewerbung vorlegt oder ein Versicherungsnehmer von sich aus eine Genanalyse vorlegt, um geringere Prämien zahlen zu müssen.

Es ist zu diskutieren, ob der Datenschutz so weit vorangetrieben werden kann, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung den Patienten auch vor sich selbst schützt.

VI.

Nach dem gegenwärtigen Stand scheint die Ermittlung von Gendaten über Erbkrankheiten bei der Gefahr einer Übertragung auf die Nachkommen vertretbar. Hier aber werden sich die Geister scheiden. Die größte Sicherheit böte eine Regelung, nach der eine Genomanalyse nur bei dem Vorliegen einer Schwangerschaft zulässig ist. Eine derartige Regelung würde aber die Fälle außer

„Der Griff nach den gläsernen Genen“

Bericht über eine wissenschaftliche Tagung der HUMANISTISCHEN UNION zum Thema Gentechnik, Marburg, 30./31.10.92

Ein scharfes Aufeinandertreffen negativer und positiver Utopien

Besorgnisse über die Einhaltung der Grenzlinie beim menschlichen Erbgut

Seitdem Wissenschaftler in den USA vor sechs Jahren mit der Totalanalyse des menschlichen Genoms (der Gesamtheit aller Gene) begonnen haben, sind die Erbinformationen zu einem Datenträger ersten Ranges geworden. An der Bewertung, ob die Dechiffrierung der Gene zum Wohl oder eher zum Schaden der Menschen und zur Eugenik führen wird, verläuft jedoch die Trennlinie. Während in Bonn derzeit Experten an einem Referentenentwurf für ein „Genom-Analyse-Gesetz“ arbeiten, versammelten die Humanistische Union und die Heinrich-Böll-Stiftung dieser Tage in Marburg (Lahn) Experten der verschiedensten Disziplinen zur Debatte. Es war ein scharfes Aufeinandertreffen negativer und positiver Utopien; die Tagungsregie hatte es aber so eingerichtet, daß die Mahner und Warner das deutliche Übergewicht hatten.

Als Resultat seiner Bedenken forderte der Bremer Datenrechtler Prof. Wilhelm Steinmüller ein „Gendaten-Verkehrsrecht“, das vor allem Gewinnung, Analyse, Speicherung und Weitergabe der gentechnisch ermittelten Informationen streng regelt. „Das Genom steht erstmals zur Auslegung für unbestimmte Zwecke zur Verfügung“, erklärte Steinmüller und prognostizierte: „Jetzt ist erst ein winziger kleiner Teil des Genoms entschlüsselt.“ Da sich die Rechnerleistung der Computer aber alle drei Jahre verdoppelt und die Technik stets billiger werde, stehe der vollständigen Lesbarkeit der Gene in einigen Jahren prinzipiell nichts im Wege.

Sorge bereitet Steinmüller vor allem, daß der Mensch zu jeder Zeit unkontrolliert Zellen abgibt und sei es nur mit der Kleidung oder beim Frisör: „Wir führen ständig eine Datenbank mit uns herum, und die Datenquelle ist nicht zu begrenzen.“ Sind die Informationen erst einmal ausgewertet, müsse der Datenschutz greifen. Doch entscheidender sei eine zweite Ebene: „Zum erstenmal wird die Datenentstehung ein gesellschaftliches Problem, die Weitergabe von Zellen muß erstmals geregelt werden.“ Daraus resultierten komplizierte Fragen, zum Beispiel nach der Abwägung von Berufs- und Wissenschaftsfreiheit gegen das genetische Selbstbestimmungsrecht und den Schutz der menschlichen Würde.

Zur Zeit ist nicht einmal ein Prozent der menschlichen Gene entschlüsselt, da jeder der in den 24 Chromosomen enthaltenen Erbfäden im Durchschnitt mehr als 100 Millionen Basenpaare besitzt. Durch eine mühsame und zeitintensive Lagebestimmung der Gene auf den Chromosomen entwickeln die Wissenschaftler allmählich eine genetische Karte. Sie soll bei der Zuordnung von Erbinformationen zu bestimmten Krankheiten wertvolle Hinweise geben. So können auch genetische Defekte bei einem Ungeborenen entdeckt werden, die erst nach Jahrzehnten zu Krankheiten führen können oder werden. Weltweit sind derzeit etwa 4800 Erbkrankheiten registriert, 1800 gehen auf ein einzelnes defektes Gen zurück (sie sind monogen), für die anderen sind ein ganzes Bündel an Genen ursächlich (sie sind multifaktoriell). Allerdings gelten erst 43 Erbkrankheiten als mit gentechnischen Mitteln seriös feststellbar, der Nachweis einiger hundert weiterer befindet sich noch im experimentellen und damit ungesicherten Stadium.

Der Frankfurter Humangenetiker Prof. Ulrich Langenbeck machte in Marburg prinzipielle Einwände gegen die vollständige Entschlüsselung des Genoms geltend: „Das Genom ist nicht zu analysieren.“ Wollte man die gesamten Erbinformationen eines Menschen in Schrift übersetzt festhalten, brauchte es 26 Bän-

de im Format der Enzyklopaedia Britannica. Langenbeck folgerte deshalb: „Die Vision einer wandelnden Datenbank kann ich nicht ernstnehmen.“

Langenbeck wandte sich energisch gegen reglementierende Gesetze und Einwände, die Gentechnik dürfe nicht alleine den Biologen und Medizinern überlassen werden: „Ich bin kein Fachidiot, der sein ethisches Bewußtsein an der Garderobe abgegeben hat.“ Die Bundesärztekammer habe sich zu diesem Thema schon vor etlichen Jahren verbindlich geäußert, Handlungsbedarf und die Notwendigkeit für ein Gesetz bestehe deshalb nicht. Das „banale Arztrecht“ reiche aus.

Langenbeck: „Mit einem Gesetz würde das Ende der Forschung erreicht, wir machen damit die Wissenschaft tot.“ Schon heute wanderten zahlreiche Humangenetiker ins Ausland ab. Der Begriff Gentechnik sei in Deutschland mittlerweile zu einem „Schimpf- und Gruselwort“ geraten. Dabei sei die Gen-Analyse heute schon eine normale kassenärztliche Leistung. Jeder, der erkrankte Verwandte hat, könne sie in Anspruch nehmen.

Für die Humangenetik formulierte der Frankfurter Mediziner Grenzen: Genetische Untersuchungen müßten freiwillig sein, und Familienmitglieder dürften nicht benachrichtigt werden. Auch einen Zwang zur vorgeburtlichen Diagnostik könne es nicht geben. „Die Ärzteschaft kann sich selbst regulieren“, meinte Langenbeck („Humangenetiker sind keine Monster“) und setzte auf „Aufklärung statt Gesetze“.

Die Analyse einzelner Erbanlagen, beschrieb Langenbeck seine Vision, könne in bestimmten Bereichen dem Wohl der Arbeitnehmer und der Gesellschaft dienen. Bei Anilin-Arbeitern sei festgestellt worden, daß einige an Blasenkrebs erkrankten, weil der Körper aufgrund eines genetischen Defektes das Organ nicht entgiften konnte. Mit einer somatischen Gen-Therapie sei das aber zu beheben. Damit hatte Langenbeck eine weitere Grenze gezogen, die zwischen somatischer und Keimbahn-Therapie. Bei letzterer handelt es sich um die genetische Veränderung einer Geschlechtszelle, während mit somatischen Eingriffen nur ein Teil des Organismus, beispielsweise die Arbeit der Leber, verändert wird. Eine Keimbahn-Therapie lehnte Langenbeck deshalb auch ab.

Die Frage nach den Grenzen war gestellt. Während die Gentechnik hierzulande erst in den Startlöchern hockt, spielen ausländische Unternehmen und Labors schon virtuos auf der Klaviatur der Manipulation. Gentechnisch veränderte Tomaten und Kartoffeln, Mais und Hefe sind ebenso Realität wie Freilandversuche mit veränderten Organismen. Und im pharmazeutischen Bereich und beim Pflanzenschutz sieht die Industrie eine zukunftsstrahlende Wachstumsbranche.

Schweine werden per Gentechnik gegen Streß manipuliert, Schafe mit Ziegen zur „Schiege“ gemixt, und eine im Labor gezüchtete Krebsmaus soll als Versuchstier bei der Carcinom-Forschung dienen. Vor zwei Jahren kam es in den USA zur Premiere der Genterapie an einem Menschen, indem ihm ein fehlendes Gen über einen Virus ins Blut eingeschleust wurde, ehe im Juni diesen Jahres gentechnisch veränderte Zellen erstmalig direkt einem menschlichen Organismus injiziert werden konnten.

Vor einer Woche trat das Europäische Parlament schließlich auf die Bremse und beschloß ein Verbot der Patentierung menschlicher Gene. Der Gesetzesentwurf der EG-Kommission soll verschärft werden. Die Abgeordneten forderten auch

verbindliche Regelungen für den Tier-schutz; die Grenze solle dort verlaufen, wo Tiere nicht mehr artgerecht behandelt werden. Als Beispiel wurde das gentechnisch manipulierte „Beltsville-Schwein“ angeführt, das weniger Fett ansetzt, aber an Arthritis leidet und anfällig für Infektionskrankheiten ist.

„Die Gen-Manipulation an Tieren ist nur der Vorläufer für den Menschen“, argwöhnte die Marburger Ärztin Marina Steindor. Die Gesellschaft werde jetzt „eingeebnet“ in eine Diskussion über „lebenswertes und -unwertes Leben“. Denn in den USA werde die Forschung mit der eindeutigen Absicht gekoppelt, menschliche Gene zu reparieren. Noch stehe die Humangenetik am Anfang, aber später werde sie in die Keimbahn eingreifen wollen. In den USA werde darüber bereits debattiert. So gelte eine Körpergröße von nur 160 Zentimetern schon als krankhaft und korrekturbedürftig. Die Grenze zwischen Therapie und Änderung von Körpermerkmalen je nach Mode werde fließend. Die Züchtung eines neuen Menschen sei nicht mehr unmöglich.

Die Medizin, sagte Marina Steindor, schaffe vollendete Tatsachen, und es entstehe eine Subpolitik an allen politischen und demokratischen Kontrollen vorbei. Das habe zur Folge, daß die sozialen und ethischen Fragen nicht thematisiert werden und die genetischen Prädispositionen des Einzelnen einmal zu unterschiedlichen Chancen im Leben führen können.

Der Erlanger Soziologe Rainer Hohfeld beklagte die „Renaissance eines biologischen Determinismus auf molekulaarem Niveau“. Der Versuch, Krankheiten genetisch festzumachen, sei ein „groteskes Unternehmen“, denn nur die wenigsten davon resultierten aus einem einzigen defekten Gen. Und psychische Leiden ließen sich schon gar nicht in eine Laborsprache übersetzen. Die Humangenetik lasse individuelle Reaktionen auf Umweltbelastungen und psychosoziale Faktoren völlig außer acht. Mit der Genom-Analyse werde das Erkrankungsrisiko auf das Individuum abgewälzt, was das Bild der Gesellschaft auf den Kopf stelle. Nicht die Belastungen für den Menschen seien länger Krankheitsgrund, sondern seine Gene. Damit werde das genetische Schicksal entscheidend für die Lebensführung. Im Grunde gehe es bei der Gentechnik um die Auseinandersetzung mit einem bio-medizinischen Modell, das mittlerweile fast den Status eines Dogmas erreicht habe.

Überall dort, wo Unterordnungsverhältnisse bestehen, folgerte Volker Bahl vom Deutschen Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz, müsse die Genom-Analyse deshalb verboten werden. Denn mit dem genetischen Diagnoseverfahren erhalten Krankheiten schon vor ihrem Auftreten den Status der Möglichkeit. Für Arbeitnehmer könne dies im Betrieb schwerwiegende Folgen haben.

Der Datenrechtler Wilhelm Steinmüller fügte an, daß es mit der Genom-Analyse keine Privatsphäre mehr geben werde: „Die Gene sind nicht mehr Privatsache, und das führt zu einer genetischen Ungleichheit.“ Die gläsernen Gene des Menschen werden „alles ergänzen, was an Daten bei Behörden, Firmen, der Wehrfassung, Versicherungen, Banken, Statistikämtern, Polizei und Sozialwesen schon gespeichert ist“. In der Informationsgesellschaft könnten die Datenbanken von Staat und Wirtschaft fusionieren und ihre „Potentiale potenzieren“. Steinmüller: „Es geht um die menschliche Würde als Gattung, den jedes Genom hat einen hohen ökonomischen Wert. Wir sind jetzt dabei, die Weichen zu stellen.“

MICHAEL EMMRICH

Frankfurter Rundschau, 7. Nov. 92

acht lassen, in den sich ein – unverheiratetes? – Paar vor der Schwangerschaft Gewißheit über die Gefahr der Übertragung einer Krankheit verschaffen will. Läßt man eine Genomanalyse mit dieser Begründung zu, kann man nicht sicher sein, daß diese Begründung nur als Vorwand vorgetragen wird.

VII.

Alle Sicherheitsbehörden der Welt interessieren sich dringlich für die Genanalyse. Ihr Traum ist die Errichtung einer Genomdatenbank, die es erlauben würde, an Hand von am Tatort vom Täter hinterlassener körperlicher Spuren, etwa Haare, Speichel oder Blut, den Täter identifizieren zu können. Soweit ist es jedenfalls heute noch nicht.

In Einzelfällen wird sie jedoch in der Kriminalistik schon heute weltweit angewandt. Ein Beispiel aus dem Umfeld von Hannover mag deutlich machen, wie schwierig es sein wird, hier eine abwehrende Haltung einzunehmen. Eine junge Frau war nach dem Besuch eines Feuerwehreffestes einem Sexualmord zum Opfer gefallen. Der zunächst in Verdacht geratene, auch in Untersuchungshaft genommene Beschuldigte konnte durch eine Genanalyse (Vergleich mit dem am Opfer vorgefundenen Sperma) als Täter ausgeschlossen werden. Auf freiwilliger Grundlage wurden alsdann Genanalysen bei allen männlichen Teilnehmern des Festes durchgeführt. Der einzige Teilnehmer, der sich zunächst geweigert hatte, an dem Test teilzunehmen und sich erst auf den Druck seiner Freunde bereit gefunden hatte, wurde als Täter entlarvt.

VIII.

Bisher ist es der Ärzteschaft gelungen, mit Hilfe der Ethikkom-

missionen die angeschnittenen Fragen weitgehend als ihre Domäne zu sichern. Die Fragen sind jedoch weitgehend nicht Berufsprobleme, sondern solche der Ethik, für die Ärzte keine größere Kompetenz beanspruchen können als alle Bürgerinnen und Bürger. Deshalb ist eine breite öffentliche Diskussion notwendig.

Eine Gefahrenquelle dürfte in Zukunft auch die Konkurrenz der „Anbieter“ auf dem Markt der Gentechnik sein.

IX.

Es wäre ein Fehler, lediglich die Humangenetik im Visier zu haben. Auch die Gentechnik bei Tieren und Pflanzen gehört zum Thema. Welche dieser Techniken weiter vorangetrieben ist, mag zweifelhaft sein. Die Erforschung der Gene ist in der Humangenetik weiter entwickelt. Beim Menschen sind bereits 4000 Gene kartiert, und ein Projekt der vollständigen Genomanalyse des Menschen ist in Arbeit; beim Tier sind erst einige Dutzend Gene kartiert. Andererseits hemmen beim Tier weniger ethische Fragen die Forschung, und der Transfer von Genen bei Tieren ist in den Labors bereits Alltag. Der Transfer von Genen von einer Art in die andere ist kein grundsätzliches Problem, so daß medizinisch gesehen auch Gene von Tieren auf Menschen übertragen werden könnten und umgekehrt. Hier lauern heute noch unabsehbare Gefahren.

Die Entwicklung der Gentechnik wird nicht nur durch Gesetze, sondern auch durch die Vergabe der Forschungsmittel des Bundesministeriums für Forschung und Technologie gesteuert. Die Vergabegrundätze müssen deshalb transparent gemacht und ebenfalls öffentlich diskutiert werden. Ulrich Vultejus

Seit vielen Jahren setzt sich die HUMANISTISCHE UNION ein für gerechtere Entlohnung von Strafgefangenen. Deshalb begrüßen wir die folgende Meldung, die wir von HU-Mitglied Karl Cervik bekamen:

Tariflohn für Arbeit in Haft

Modell im Hamburger Strafvollzug / „Bessere Resozialisierung“

Erstmals im bundesdeutschen Strafvollzug sollen Häftlinge ihre Arbeit in der Anstalt nach Tarif vergütet bekommen. In einem Holzverarbeitenden Betrieb der Hamburger Justizvollzugsanstalt Glasmoor wird ein solches Modell für eine begrenzte Anzahl von Strafgefangenen erprobt.

Die neue Regelung soll es den Häftlingen ermöglichen, Beiträge zur Regulierung ihrer Schulden oder zum Unterhalt ihrer Angehörigen zu leisten. Der entsprechende Vertrag wurde mit einer Firma geschlossen, die serienmäßig Wochenend- und Gartenhäuser herstellt. Sie unterhält seit 1973 einen Betrieb in der Anstalt. Dort arbeiten Strafgefangene mit anderen Arbeitnehmern zusammen, waren bislang aber nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt und erhielten nur einen Tageslohn von durchschnittlich DM 8,40. Nun erhalten die fünf bis sieben Arbeiter einen Stundenlohn von mindestens DM 10,-.

Durch die Regelung wird die Chance zur Resozialisierung erhöht.

Bislang haben nur die sogenannten Freigänger zum Tariflohn außerhalb der Anstalt arbeiten können. Nun sucht die Justizbehörde für eine im Bau befindliche neue Werkhalle weitere Firmen, die Gefangene nach diesem Muster beschäftigen.

aus: Reso-Actuell 3/92

Telegramm für Rückgrat in der Asylfrage:

Sehr geehrte Frau Heidemarie Wieczorek-Zeul mit Sympathie und Bewunderung beobachten wir, mit wieviel Mut Sie sich dem Abbau rechtsstaatlicher Positionen, insbesondere der Einschränkung des Art. 16 GG und der Schwächung der Friedensstaatlichkeit, gegen die Mehrheitsmeinung Ihrer Parteilösung widersetzen. Es ist schwer, die Wahrheit zu sagen, wenn viele sie nicht hören wollen. Die zukünftige Entwicklung wird Ihnen Recht geben. Wir möchten Sie ermutigen, Ihren Weg der Klarheit und Geradlinigkeit fortzusetzen.

(Der Bundesvorstand der HUMANISTISCHEN UNION in seiner Sitzung am 19.9.92 in Bingen)

Frau Wieczorek-Zeul ist seit fast 25 Jahren HU-Mitglied.

Das Un-Fach „Ethik“

*Skandalöse Umstände um ein Fach,
das es eigentlich gar nicht geben dürfte.*

Edgar Baeger hat es kürzlich (im Handbuch für konfessionslose Lehrer, Eltern und Schüler) erneut deutlich gemacht:

Das Fach Ethik als Ersatz für den schulischen konfessionellen Religionsunterricht ist verfassungswidrig. Aber: Es gibt dieses Fach z.B. in Bayern, und es wird unterrichtet. Und wie!

Einige Schlaglichter sollen dieses WIE verdeutlichen:

Für die Jahrgangsstufe 12 (Kollegstufe) tritt ab nächstem Schuljahr ein neuer Lehrplan in Kraft.

Der bisher gültige Lehrplan nannte im 1. Semester unter „philosophisch begründeten ethischen Entwürfen“ neben den üblichen Namen wie Aristoteles, Kant etc. auch Karl Popper und Hans Albert als Vertreter des „kritischen Rationalismus“. Die Behandlung dieser philosophischen Schule ist jetzt ersatzlos gestrichen. Dafür darf – nein muß – in Zukunft im Fach Ethik Theologie betrieben werden: Der Lehrplan verlangt die Durchnahme der „Grundpositionen“ der „Tugendethik“ des Heiligen Thomas v. Aquin anhand seiner „Summa theologica“.

Auch im 2. Semester soll den Kollegiatinnen und Kollegiaten künftig unter dem Stichwort „Freiheit und Determination“ Theologisches verabreicht werden. Von den im bisherigen Lehrplan angeführten Namen blieben nur drei übrig, nämlich Schopenhauer, Kant und Max Planck. Ersatzlos dem Schwarzstift zum Opfer fielen: Hegel, Marx, Nietzsche, Spinoza und C.F. v. Weizsäcker. Dafür gibts in Zukunft Heisenberg (der sich ja um die katholische Kirche verdient gemacht hat durch die Rechtfertigung der Verurteilung Galileis), Erasmus v. Rotterdam, Luther, Calvin und den Heilige Augustinus!

(Kuriöserweise tauchen dagegen im neuen Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht Namen auf, die man bei Ethik vergebens sucht: Karl Marx, Jürgen Habermas, Wilhelm Reich, Erich Fromm usw.)

Konsequenterweise werden entsprechende HerausgeberInnen für die kultusministeriell lehrmittelfrei zugelassenen Ethik-Bücher ausgewählt, z.B. die Pfarrerin Susanne Schullerus-Keßler, die Öffentlichkeitsbeauftragte der Ev.-Lutherischen Landeskirche Bayern. Ethik als Ersatz für Religionsunterricht? So sicher nicht! Eher Pervertierung und Etikettenschwindel!

Schier noch skandalöser sieht die bayerische Praxis aus: Nach wie vor gibt es keine Ausbildung für Ethiklehrer. Und – im Gegensatz zu jedem anderen Fach – glaubt man, hier jede(n) beliebige(n) Lehrer(in) jeder beliebigen Fachrichtung (von Latein über Sport zu Musik) einsetzen zu können.

Im Klartext: Der Ethikunterricht dient dazu, daß LehrerInnen, die allein mit ihren Prüfungsfächern ihr Stundenkontingent nicht vollbekommen, dieses mittels Ethikstunden auffüllen. So kommt es vor, daß an manchen Schulen jedes Jahr über die Hälfte der Ethiklehrer Fach-Neulinge sind. Mit Vorliebe bedienen sich Schulleiter selber aus dem Ethik-Topf (natürlich hauptsächlich in niedrigen Klassenstufen!) und sie lassen – was den größten Skandal darstellt – Religionslehrer, selbst Pfarrer und Fachbetreuer für Religion gleichzeitig neben ihrem Religionsunterricht in fremden Gehegen wildern.

Fazit: Eltern, die ihre Kinder vom Religionsunterricht abmelden, damit diese nicht kirchlich missioniert werden, laufen Gefahr, daß dies im Ersatzfach Ethik umso mehr geschieht. Ein konfessioneller Religionsunterricht hat in der Schule nichts zu suchen, genausowenig jeder Ersatzunterricht! Eli Dschepper

Bundesverteidigungsministerium mißachtet die Weltanschauungsfreiheit in den Streitkräften

In der Sendung „live“, einer Talkshow des ZDF (moderiert von Frau Heidenreich und Herrn Radke), die am 22.10.92 um 22.15 Uhr ausgestrahlt wurde, erklärte der Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium, Jörg Schönbohm, vor laufenden Kameras einem Millionenpublikum: er (Schönbohm) gehöre der evangelischen Kirche an und habe anläßlich der Eingliederung von Teilen der ehemaligen „nationalen Volksarmee“ in die Bundeswehr einem evangelischen Bischof der neuen Bundesländer gegenüber wörtlich erklärt: „Ich biete Ihnen eine atheistische Armee zur Missionierung an!“

Nun ist noch nie zuvor mit solcher Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht worden, daß

– das Bundesverteidigungsministerium nicht gewillt ist, die durch die Verfassung garantierte Weltanschauungsfreiheit der ihm anvertrauten Soldaten zu respektieren, vielmehr, daß

– das Bundesverteidigungsministerium offenkundig die (nunmehr öffentlich erklärte) Absicht hat, die ihm anvertrauten Soldaten als Missionierungsobjekte für die Ideologie zweier christlicher Religionsgesellschaften zu mißbrauchen und letztlich

– entgegen aller bisher vorgebrachten Beteuerungen, die sog. „Militärseelsorge“ diene nur der „seelischen Betreuung“ der in der Bundeswehr dienenden christlichen Soldaten, es sich bei dieser Einrichtung der beiden christlichen Großkirchen ganz offenkundig um eine Missionseinrichtung in den Streitkräften auf Kosten des Steuerzahlers handelt (wurde doch der evangelische Bischof durch den Staatssekretär ausdrücklich aufgefordert, sich ihrer zu bedienen!).

Wenn die Bundesrepublik Deutschland schon glaubt, entgegen dem Gleichbehandlungsgebot der Verfassung nach Art. 3 GG, den Angehörigen zweier bestimmter Religionsgesellschaften bei Ableistung ihres Wehrdienstes eine besondere religiöse Betreuung zu Lasten der Staatskasse anbieten zu müssen, so ist es unter keinen Umständen hinnehmbar, daß diese Einrichtung nun auch noch zur Einfallspforte für kirchliche Missionierungsversuche ausgebaut wird.

Das Bundesverteidigungsministerium muß sich darüber im klaren sein, daß einem Wehrpflichtigen, der keiner Kirche angehört, nach den Ausführungen des Staatssekretärs Schönbohm ein Wehrdienst in einer Armee, die sein Grundrecht auf Weltanschauungsfreiheit erklärtermaßen nicht zu respektieren gedenkt, nicht zugemutet werden kann.

Nachdem in der Bundesrepublik bereits ca. 25% der Bevölkerung derzeit den christlichen Großkirchen nicht angehören (bei stetig steigender Tendenz – in den neuen Bundesländern sind es weit über 50%), wird ein staatliches Relikt, wie die Militärseelsorge, ohnehin immer fragwürdiger. So lange dieser Anachronismus aber noch existiert, muß Verfassungsgegnern, die ihr Amt im Verteidigungsressort zur Verbreitung ihrer religiösen Ideologie mißbrauchen wollen, entschieden entgegengetreten werden.

Edgar Baeger,
Beiratsmitglied der HUMANISTISCHEN UNION

Kernbereich der Persönlichkeit wird verletzt

Insgesamt 94 Staatsrechtler, Strafrechtler und Politologen haben sich mit einer Erklärung gegen die „Legalisierung des Lauschangriffs“ gewandt. Sie appellieren an Bundestag und Bundesrat, „nicht wegen eines vermeintlichen Sachzwanges grundlegende Prinzipien unserer Verfassung preiszugeben“. Die Polizei würde damit Befugnisse erhalten, die sogar den Geheimdiensten der Bundesrepublik verwehrt seien, obwohl zweifelhaft sei, daß diese Art der Überwachung überhaupt greife, heißt es darin. Der Lauschangriff auf die Wohnung als elementarem Lebensraum verletze den Kernbereich der Persönlichkeit und der Kernbereich der freien Entfaltung der Persönlichkeit sei Teil der Menschen-

würde, die nach Artikel 1 Grundgesetz unantastbar sei. Die Erklärung wurde auf Initiative der Humanistischen Union von den Professoren Erhard Denninger, Gerald Grünwald, Hans-Peter Schneider und Jürgen Seifert verfasst. Mitunterzeichner sind unter anderem die Staatsrechtler Michael Bothe, Ralf Dreier, Hans Lisker, Dian Scheffold, Ilse Staff und Michael Stolleis, die Strafrechtler Jürgen Baumann, Herbert Jäger, Ulrich Klug, Klaus Rolinski und Diethard Zielinski sowie die Politologen Walter Euchner, Iring Fetscher, Ossip K. Flechthelm, Michael Th. Greven, Peter Grottian, Wolf-Dieter Narr und Richard Saage. Ihre Erklärung hat folgenden Wortlaut:

1. In einer EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom 4. 6. 1992 heißt es, daß der Bundestag nach der Sommerpause „Möglichkeit und Notwendigkeit einer verfassungsrechtlich einwandfreien und praxisgerechten Regelung des Einsatzes technischer Mittel“ in fremden Wohnungen prüfen wird. Dieses Vorhaben, den „Lauschangriff durch eine Verfassungsänderung zu realisieren, wird im Bundestag von der CDU/CSU sowie einigen Liberalen und Sozialdemokraten unterstützt; es gibt allerdings sowohl in der FDP als auch in der SPD erhebliche Widerstände dagegen, die räumliche Privatsphäre des Menschen dem polizeilichen Zugriff auszuliefern.

2. Vorkämpfer der Forderung, angesichts der zunehmenden „organisierten Kriminalität“ dürfe der durch das Grundgesetz geschützte Freiraum der Wohnung „nicht tabu sein“, ist der Präsident des Bundeskriminalamtes, Hans-Ludwig Zachert. Er verweist auf den Erfolg von Überwachungsmaßnahmen dieser Art in den Vereinigten Staaten. Der Kampf gegen die organisierte Kriminalität könne nur bestanden werden, „wenn es gelingt, an die Verantwortlichen im Hintergrund heranzukommen“.

Dabei wird verschwiegen, daß vor zehn Jahren die Innenministerkonferenz mit derselben Begründung die Einführung des „verdeckten Ermittlers“ als sicheres und notwendiges Mittel zur Verfolgung der organisierten Kriminalität gegen alle Widerstände durchgesetzt hat. Heute bestätigen Polizeixperten die Auffassung damaliger Kritiker, auf diese Weise sei an die Hintermänner nicht heranzukommen.

3. Im Bereich der Gefahrenabwehr kann die Polizei bereits heute „zur Abwehr einer gemeinen Gefahr“ oder „einer Lebensgefahr für einzelne Personen“ aufgrund der Polizeigesetze der Länder in besonderen Situationen mit technischen Mitteln auch den elementaren Lebensraum der Wohnung

ausforschen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und der Organisierten Kriminalität (OrgKG) in diesem Jahr darf die Polizei unter Einschluß des Bundeskriminalamtes zur Verfolgung schwerer Straftaten (§ 100 a StPO) außerhalb der Wohnung das „nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln“ abhören und aufzeichnen, wenn die „Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre“ (§ 100 c Abs. 1 StPO).

4. Eine Befugnis der Polizei, in die Wohnung mit „Wanzen“, Richtmikrofonen, Infrarotkamas und Sensoren einzudringen, verändert deren Rolle. Sie erhält damit Befugnisse zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, die in diesem Ausmaß sogar den Geheimdiensten der Bundesrepublik verwehrt sind.

Höchst zweifelhaft ist, ob solch schwerwiegende Eingriffe wirklich greifen. Die Mafia wird sich schnell darauf einstellen. Gespräche werden im Freien geführt werden oder so, wie Diplomaten es gelernt haben: in abhörsicheren Räumen, gesichert durch Störsender oder einfach bei lauter Musik oder Wasserrauschen.

Betroffen sind dagegen nicht nur diejenigen, für die es tatsächliche Anhaltspunkte für Verbrechen nach § 100 a StPO gibt, sondern auch deren Kontaktpersonen: Ehen und Familien, Freund oder Freundin, Lebensgefährtin oder Verwandte, Arbeitskollege, Rechtsanwalt oder Geistlicher, potentiell jeder. Es genügt die Annahme, man könne dadurch den Täter oder seinen Aufenthalt ermitteln.

5. Die gegenwärtigen Entwürfe sehen vor, daß der „Lauschangriff“ auf die Wohnung nur durch einen Richter angeordnet werden darf. Ein Richter vermag in solchen Fällen nicht die Balance im Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit zu hal-

ten. Ihm ist es verwehrt, die Gegenseite, das heißt den Betroffenen anzuhören; er ist deshalb der Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden weitgehend ausgeliefert.

Die Erfahrung mit der Telefonüberwachung nach § 100 b StPO zeigt, daß Richter solchen Anträgen fast ausnahmslos stattgegeben haben. (Die Zahl dieser Telefonüberwachungen ist von 1532 im Jahre 1986 auf 2797 im Jahre 1991 gestiegen.)

6. Der „Lauschangriff“ auf die Wohnung als elementaren Lebensraum des Menschen verletzt den Kernbereich der Persönlichkeit und des materiellen Rechtsstaates.

Der Kernbereich der freien Entfaltungsmöglichkeit der Persönlichkeit ist Teil der Menschenwürde, die nach Art. 1 Grundgesetz unantastbar ist.

Der „Lauschangriff“ berührt zugleich die Voraussetzungen der rechtsstaatlichen Demokratie, weil die freie Kommunikation in der räumlichen Privatsphäre der Wohnung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsmöglichkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen und demokratischen Gemeinwesens ist.

Dem Menschen muß, „um der freien und selbstverantwortlichen Entfaltung seiner Persönlichkeit willen ein ‚Innenraum‘ verbleiben ... in dem er ‚sich selbst besitzt‘ und in den er sich zurückziehen kann, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat, in dem man in Ruhe gelassen wird“ (BVerfGE 27, 8; 75, 328).

Zum Verbot des Eindringens in die Wohnung gehören „etwa der Einbau von Abhörgeräten und ihre Benutzung in der Wohnung“ (BVerfGE 65, 40).

7. Wir appellieren an Bundestag und Bundesrat, nicht wegen eines vermeintlichen Sachzwanges grundlegende Prinzipien unserer Verfassung preiszugeben.

Sicherheitspolitik, die fundamentale Freiheitsrechte beseitigt, verändert den demokratischen Verfassungsstaat.

Frankfurter Rundschau, 12.11.92

Der von der HUMANISTISCHEN UNION herausgegebene Aufruf mit den Namen aller UnterzeichnerInnen kann von der Geschäftsstelle angefordert werden.



Innenministerium Baden-Württemberg, Pl. 101443, 7000 Stuttgart 10

Humanistische Union
Ortsverband Tübingen
z.Hd. Frau Waltraut Balbarischky
Philosophenweg 25

7400 Tübingen

Stuttgart, den 21.09.92
Durchwahl (0711) 2072 - 36 78
Bearbeiter: Lutz
Aktenzeichen: 3-1101.2/19
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen in Tübingen
Bezug: Ihr Schreiben vom 05.08.92

Sehr geehrte Frau Balbarischky,

der Herr Innenminister hat Ihr Schreiben, für das er Ihnen danken läßt, mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Zu Ihren Ausführungen dürfen wir Ihnen vorweg mitteilen, daß Ihr Auskunftsbegehren an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg weitergeleitet worden ist.

Wir bitten um Verständnis, daß wir in diesem Rahmen nicht auf Ihre grundsätzlichen Bedenken gegen das neue Polizeigesetz und insbesondere gegen seine Durchführung im Bereich der polizeilichen Datenerhebung und der weiteren Verarbeitung von Daten eingehen können.

Wir weisen darauf hin, daß nach der Koalitionsvereinbarung mit dem erst am 01.12.91 in Kraft getretenen Polizeigesetz zunächst erste praktische Erfahrungen zu sammeln sind. Danach und nach Inkrafttreten bereichsspezifischer Datenschutzregelungen für die Strafverfolgung (StPO) ist das Polizeigesetz zu novellieren, um etwaigen bundesgesetzlichen Änderungen Rechnung zu tragen, die gesetzlichen Eingriffsvoraussetzungen anzupassen und gewonnene Erfahrungen zu berücksichtigen. Zu diesen „Erfahrungen“ zählt aus unserer Sicht sicher auch der Tübinger Fall, ohne daß bereits jetzt die konkreten Auswirkungen bei einer Novellierung abschließend festzustellen sind. Wir möchten ferner zwei Gesichtspunkte besonders hervorheben, die nach unserer Überzeugung gegen die sachliche Berechtigung Ihrer Bedenken sprechen.

Der Staat hat die sicher schwierige Aufgabe, den Zielkonflikt zwischen den Anforderungen, die sich aus dem informationellen Selbstbestimmungsrecht einerseits und aus dem Anspruch unserer Bevölkerung auf Wahrung von Sicherheit und Ordnung, insbesondere auf Schutz von Leben, Gesundheit und Vermögen vor kriminellen Eingriffen andererseits ergeben, durch geeignete gesetzliche Regelungen zu lösen. Dies ist – wie auch bei anderen miteinander konkurrierenden grundgesetzlich geschützten Rechtspositionen – naturgemäß nur mit „Kompromissen“ zu Lasten beider grundgesetzlich gleichrangig gewährleisteter Rechtsgutbereiche möglich. Das neue Polizeigesetz schafft gerade auch mit seinen datenschutzrechtlichen Regelungen insoweit einen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden und damit insgesamt tragfähigen Ausgleich zwischen den erwähnten Rechtsgütern.

Ein weiterer, ebenso gewichtiger Gesichtspunkt ist, daß sich die Polizeibeamten zweifelsfrei unserem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet fühlen. Die in der öffentlichen Diskussion etwa zum großen Lauschangriff hinter manchen Argumentationen sichtbar werdende Annahme, die Polizei sei ein Staat im Staate,

folge nur ihren eigenen Gesetzen und nutze ihre Instrumente vor allem, um unverdächtige Bürger zu überwachen und zu kontrollieren, entspricht in keiner Weise der Realität. Wenn gleichwohl bei der Verarbeitung von Daten Fehler gemacht werden, so handelt es sich meist um Einzelfälle. Solche bedauerlichen, letztlich jedoch nicht völlig vermeidbaren Vorkommnisse dürfen nicht in dem oben angedeuteten Sinne verallgemeinert werden. Auch unsere Polizeibeamten wissen um die Gefahren eines Überwachungsstaates, auch sie fühlen sich verpflichtet, das Ihre zu tun, damit entsprechende Entwicklungen nicht Boden gewinnen können.

Zu Ihrer Forderung, überwachten Bürgern ein Recht auf Akteneinsicht zu gewähren, ist zu bemerken, daß hierauf kein Rechtsanspruch besteht. Die Betroffenen, deren Daten zu löschen sind, werden jedoch, wie von Herrn Innenminister zugesagt, über die sie berührende Datenerhebungsmaßnahmen und die dabei über sie gespeicherten Daten unterrichtet werden. Darüber hinaus bitten wir um Verständnis, daß wir im Hinblick auf die eingangs erwähnten grundsätzlichen Erwägungen keine Möglichkeit sehen, Ihren weiteren, die Einsatzbereiche Verdeckter Ermittler und die zur Szene gehörenden Gruppen betreffenden Anregungen zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Hetger
Landespolizeipräsident

Verdeckte Ermittler in Tübingen

Seit Februar 1991 waren durch das LKA zwei „Verdeckte Ermittler“ in diverse politische aktive Gruppen in Tübingen eingeschleust worden, um vermutliche Terroristen-Sympathisanten zu entdecken. Die Sache flog Ende Juli 92 auf, als einer der Polizeibeamten seiner Freundin die Bespitzelung gestand. Ausführlich berichtete das Tübinger „Schwäbische Tagblatt“ in verschiedenen Artikeln mit Nennung der Tarn-Namen und Aufzählung der bespitzelten Gruppierungen, u.a. der ESG, einem Zentralamerika-Komitee, Gruppen zur Zusammenlegung politischer Häftlinge, Blockade-Friedensgruppen, Hausbesetzer- und Asylanten-Hilfsgruppen. Die Beamten waren Mitglied geworden in einem Komitee gegen den Weltwirtschaftsgipfel (und nahmen an der Demo in München teil), in einem Palästina-Libanon-Komitee, im Nicaragua-AK der ESG. Die gravierendste Auswirkung dieser Überwachungstätigkeit war die Denunziation einer Angestellten der Handwerkskammer, die Ende 91 dort ihre Stelle verlor.

Das empörte Echo auf die Enttarnung der Ermittler war in Tübingen so groß (bes. in Form vieler Leserbriefe), daß der (neue) SPD-Innenminister Frieder Birzele sich genötigt sah, nach Tübingen zu eilen, um in einer öffentlichen Veranstaltung Rede und Antwort zu stehen. Seine Rechtfertigung war nicht gerade überzeugend, und er machte alles andere als eine gute Figur, was in der Zeitung entsprechend ironisch berichtet wurde. Der SPIEGEL (Nr. 35), die „Frankfurter Rundschau“ und verschiedene Fernsehsendungen des 3. Programms berichteten ausführlich.

Für die HU Tübingen sandte ich am 5.8. einen Brief an den Innenminister (der am 8.8. im Wortlaut im „Schwäbischen Tagblatt“ veröffentlicht wurde) und bekam am 21.9. das Antwortschreiben vom Landespolizeipräsidenten. Einige Tage später dann die Antwort des LKA: „In den Informationssystemen der Polizei des Landes Baden-Württemberg sind keine Daten über Sie gespeichert“.

Waltraut Balbarischky

„Für Kenner eine unerschöpfliche Fundgrube“

Ulrich Vultejus über Rolf Gössners Buch „Das Anti-Terror-System“

Der zweite Band der Triade: „Terroristen und Richter“ mit dem Titel: „Das Anti-Terror-System“ stammt aus der Feder des Bremer Rechtsanwalts und Publizisten Rolf Gössner, der sich im staatlichen präventiven Sicherheitssystem so gut auskennt wie wenige. Gössner beschreibt den Wandel der Terrorismusbekämpfung, und damit auch des Straf- und Strafprozeßrechts in den letzten beiden Jahrzehnten. Unser Strafrecht (und geht im nicht-politischen Bereich noch immer) von der Freiheit des einzelnen Bürgers aus, der vor polizeilicher Nachforschung so lange sicher sein kann, wie er nicht in den

Hier wird ein Prozeß gestört: Der der kollektiven Verdrängung.

Terroristen & Richter

von Heinrich Hannover, Rolf Gössner und Margot Overath
3 Bände, zus. 980 Seiten, Subskriptionspreis (bis 31.10.1991) DM 110.-

Heinrich Hannover
Terroristenjustiz
Erfahrungen und
Erkenntnisse eines
Strafverteidigers
ca. 280 Seiten; DM 39,80
ISBN 3-87975-575-2

Im ersten Band rechnet
Heinrich Hannover mit der
Politischen Justiz der
Bundesrepublik ab, der
er als Strafverteidiger
seit mehr als drei Jahr-
zehnten Gerechtigkeit
abzutrotzen versucht.

Rolf Gössner
Das Anti-Terror-System
Politische Justiz im prä-
ventiven Sicherheitsstaat
ca. 400 Seiten; DM 49,80
ISBN 3-87975-575-2

Rolf Gössner nimmt sich
der Entwicklung des polizei-
lich-geheimdienstlichen-
justiziellen Sonderrechts-
systems und seiner gesell-
schaftlichen Funktionen an.
Wen oder was schützen die
Sicherheitsgesetze und
wen bedrohen sie?

Margot Overath
Drachenzähne
Gespräche, Dokumente
und Recherchen aus der
Wirklichkeit der Hoch-
sicherheitsjustiz
ca. 300 Seiten; DM 39,80
ISBN 3-87975-577-9

Margot Overath hat zu-
sammen mit Angeklagten,
Verurteilten und deren
Verteidigern die Geschich-
ten einzelner Terroristen-
prozesse rekonstruiert:
Wie wird man vor der Jus-
tiz zum „politisch moti-
vierten Straftäter“?

Subskriptionsbestellungen bitte an:
VSA-Verlag, Postfach 50 15 71, 2000 Hamburg 50

— berechtigten oder unberechtigten — „Anfangsverdacht“ einer bestimmten Straftat gerät. „Der starke Staat (jedoch) mißtraut seinen Bürgern gründlich“ (Gössner). Er setzt bei der Massenkontrolle bereits im Vorfeld denkbarer Straftaten an und sucht potentielle Täter schon zu selektieren, bevor sie überhaupt an eine bestimmte Straftat gedacht haben. „Die polizeiliche Kontrolle, die ursprünglich ein Instrument der Verdachtserhärtung oder Entlastung bezüglich bestimmter ‚verdächtiger‘ Personen darstellte, wird zum Instrument der Verdachtsgewinnung oder Verdachtsverdichtung.“ Gössner beschreibt diese Entwicklung, die durch den computerlesbaren Personalausweis, die Möglichkeit zur Einrichtung von Kontrollstellen und die Schleppnetz- und Rasterfahndung gekennzeichnet ist. „Datenfischen im Trüben des verallgemeinerten Verdachts“ ist ein von Gössner geprägtes Stichwort. Es geht nicht nur um die Verfolgung bestimmter Straftaten, sondern um die soziale Diagnose und Krisenvorsorge gegenüber nicht hierarchisch strukturierten, ideologisch wenig festgefühten Initiativen, Szenen und Bewegungen, die polizeilicher Arbeit sehr viel weniger Ansatzpunkte bieten als etwa die straff hierarchisch geführte kommunistische Partei.

Eine zentrale Rolle wird dem § 129a StGB (Terroristische Vereinigung) von Gössner zugewiesen. In der Tat hat diese Bestimmung kaum klare Konturen eines Strafrechtstatbestandes im klassischen Sinn. Der Strafrechtsschutz wird weit in das Vorfeld der Vorbereitung konkreter strafbarer Handlungen vorverlagert, und in diesem Paragraphen wandelt sich das Tat- zum Gesinnungsstrafrecht. Geringfügige Straftaten, etwa Sachbeschädigungen, werden zu Verbrechen. Der Verdacht nach § 129a StGB ist zudem der Schlüssel für ein ge-

fährliches strafprozessuales Waffenarsenal. Er begründet z. B. die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft für die Strafverfolgung und die Zuständigkeit der (politischen) Strafsenate der Oberlandesgerichte für die Gerichtsverfahren. Der Verdacht nach § 129a StGB eröffnet das Tor zu Sonderbefugnissen der Ermittlungsbehörden von der Einrichtung von Kontrollstellen (Schleppnetzfahndung mit der Möglichkeit der Massenspeicherung von Personendaten), der polizeilichen Beobachtung, über die Verhängung von Untersuchungshaft ohne Flucht- oder Verdunklungsgefahr bis zur Isolationshaft mit Trennscheibe bei Verteidigergesprächen.

Gössner setzt sich auch eingehend mit der politischen Strafjustiz auseinander. Er beklagt das vielfach zu beobachtende Bestreben der Justiz, den politischen Charakter der Verfahren zu leugnen und die Verurteilung wegen normaler krimineller Delikte anzustreben. Soweit die Beobachtung richtig ist, halte ich die Kritik für unberechtigt. Es ist ein kultureller Fortschritt, wenn Straftaten im Zusammenhang mit politischen Auseinandersetzungen wie andere Straftaten auch abgeurteilt werden und der politische Hintergrund weder zu einer Sonderbehandlung noch zur Strafverschärfung führt. Zu beklagen ist umgekehrt vielmehr, daß es eben doch eine Sonderbehandlung gibt — und immer gegeben hat. Keine Regierung will sich dem Risiko aussetzen, mit einem „politischen“ Strafprozeß an einen ihr nicht genehmen Richter zu geraten. Die „Nationalsozialisten“ hatten wegen ihrer Unzufriedenheit mit dem Verlauf des Reichstagsbrandprozesses gegen van der Lubbe u. a. den Volksgerichtshof, und später wegen ihres allgemeinen Mißtrauens gegen die Justiz die Sondergerichte eingerichtet. In der DDR gab es die 1A Senate der Bezirksgerichte. Bei uns gibt es heute die Sonderzuständigkeit des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs mit seiner räumlichen Nähe zur Bundesanwaltschaft und die Zuständigkeit der Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte, vor denen wiederum nicht die jeweilige Staatsanwaltschaft, sondern ein Bundesanwalt auftritt.

Das Buch wäre unvollständig, wenn Gössner nicht auch die von Gumbel bereits Anfang der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts begonnene Tradition fortsetzen würde, die unterschiedliche Behandlung von „linken“ und „rechten“ Tätern durch die Gerichte darzustellen. Ich weiß nicht, ob die Untersuchung insoweit zu überzeugen vermag, da im Untersuchungszeitraum „rechte“ politische Kriminalität nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Das Ansteigen „rechter“ politischer Kriminalität in der Gegenwart wird jedoch die Nagelprobe sein.

Das Buch Gössners ist außerordentlich faktenreich und es ist unbescheiden, sich zu wünschen, daß es noch ausführlicher hätte sein mögen. Gössner hat den Versuch unternommen, das von ihm ausgebreitete schier unendliche Material zu ordnen. Dieser Versuch ist nicht immer gelungen, so daß es sich für denjenigen, der der Materie bisher fremd gegenüberstand, nicht immer leicht liest und es ihm nicht leicht macht, sich ein eigenes Urteil zu bilden.

Für den Kenner allerdings ist das Buch eine unerschöpfliche Fundgrube, und in der gegenwärtigen Zeit, in der zahlreiche Polizeigesetze neu formuliert werden, von besonderem Wert.

Ulrich Vultejus ist Richter i. R., Vorsitzender der Gruppe Richter in der ÖTV und Vorsitzender der Humanistischen Union.

Workshop zur Zukunft der HU

In den Mitteilungen Nr. 139 vom September stellt Heidi Behrens-Cobet die Frage nach der „Rück- und Neubesinnung der HU“. Grundsätzliche Fragen gegenwärtiger und zukünftiger HU-Positionen würden zu wenig diskutiert. Dies schlage sich – so verstehe ich jedenfalls ihren Beitrag – auch in Austritten nieder. Zunächst dazu: Wer, wie die HU, im Gegensatz zu den Parteien klare Positionen vertritt, die obendrein häufig die Gegenwart verändern sollen, tritt dadurch notwendigerweise Leuten auf die Füße. Es wäre seltsam bei der Breite der HU-Themen, wenn jedes Mitglied der HU mit jeder Position des Verbandes zu jedem Sachthema einverstanden wäre. Wenn Heidi Behrens-Cobet, als nur ein Beispiel, den Austrittsbrief eines Mitglieds zitiert, der uns wegen des angeblich „völlig überzogenen Datenschutzes“ verlassen hat, so ist dies nur ein Beispiel von vielen. Dasselbe gilt für unsere Positionen zur Drogenfreigabe, weil nur dadurch die organisierte Kriminalität wirklich bekämpft werden kann, zur Abschaffung des Verfassungsschutzes, zur Ausländer- und Asylproblematik und, und, und ... Damit müssen wir leben und damit können wir leben.

Der andere Gesichtspunkt allerdings ist völlig richtig: Angesichts der unzähligen Arbeitsfelder, die auf uns warten und die alle dringlich sind, vernachlässigen wir die grundsätzliche Besinnung. Es ist nötig, die alten HU-Positionen weiter zu bearbeiten und zu vertreten, weil sie leider immer noch nicht Realität sind; genauso ist es nötig, darüber nachzudenken, welche grundsätzlich neuen Felder aufgegriffen werden müssen.

Auch hier sind allerdings Grenzen der Arbeitskraft gesetzt. Forderungen aus der Mitgliedschaft werden auf Verbandstagen und Delegiertenkonferenzen leicht erhoben – selten aber (so ein hervorragendes Beispiel nunmehr die Tagung zur Gentechnologie Ende Oktober in Marburg) durch persönliche Aktivitäten unterstützt.

Ich greife den Vorschlag von Heidi Behrens-Cobet auf und rufe hiermit zu einem ein- oder anderthalbtägigen Workshop zur Zukunft der HU an einem Wochenende auf, und ich garantiere, diesen zu organisieren – wenn sich binnen eines Monats nach dem Erscheinen dieser Mitteilungen mindestens sechs Mitglieder bei mir verbindlich zum Mitmachen bereiterklären (außerhalb von Vorstandsmitgliedern). Ob wir das schaffen?

Dr. Till Müller-Heidelberg,
Veronastr. 10, 6530 Bingen 1, Tel. 06721/2955.

Mitgliederschwund

Der Aufforderung von Johannes Götzner in Mitteilungen Nr. 139 für eine „offene Diskussion aller HU-Mitglieder und Interessen“ kann man nur zustimmen. Ja, wo ist das unverwechselbare Profil der HU im konkreten Fall, gesamtpolitisch, rechtlich usw.? (...)

Hans Fisch, Schongau

Zu einer Erneuerung der HU

Ich habe mit Interesse die Ansätze zu einer offenen Diskussion über Sinn, Zweck und einer modernen Gestalt der HU gelesen. Ich kenne die HU seit Anfang der 70er Jahre. Damals weckte mein Interesse vor allem ihr antiklerikales Eintreten. Vor etwa einem Jahr wurde ich Mitglied, weil ich inzwischen zu der Erkenntnis gekommen bin, daß es das Wichtigste zur Verbesse-

Zur Konkretisierung der Vorschläge für eine Neubesinnung lädt die HUMANISTISCHE UNION ein zu einem

„Workshop Bürgerrechtsarbeit 2000“

Veranstalter:

Bildungswerk der HUMANISTISCHEN UNION NRW

Ort: Haus Villigst in Schwerte/Ruhr

Zeit: 26. – 28. Februar 1993

Bitte baldige Anmeldung, auch in der HU-Geschäftsstelle.

rung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse sei, die Humanität zu verbessern. Vom Namen her schien mir hierfür die HU eine gute Voraussetzung zu sein. Bald hatte ich jedoch das Gefühl, Juristische Union wäre zutreffender für den Verein.

Nichts gegen die bisherigen Aktivitäten, aber der Name HU enthält mehr als bisher unter demselben getan wurde. Humanismus ist nicht nur Menschenrecht, er ist Menschlichkeit im umfassenden Sinn. Diesen Humanismus alternativ zu den überholten klerikal deformierten ethischen Werten darzustellen und zu praktizieren, das wäre eine wichtige Aufgabe für die HU. Unsere materiell orientierte Gesellschaft braucht dringend eine freie humanistische Ethik als Alternative.

Es reicht nicht aus, daß einige von uns eine freie humanistische Ethik im Kopf haben und die Trennung von Staat und Kirche fordern, im übrigen aber genauso mehr oder weniger inhuman leben und handeln wie alle anderen. Ob in der Ökologie- oder Friedensbewegung, in freigeistigen oder humanistischen Kreisen, immer wieder sind hier fachlich sehr fähige Menschen an der Spitze, die jedoch im zwischenmenschlichen Bereich erhebliche Mängel zeigen. Von der Kritik- und Kooperations-Unfähigkeit bis zu undemokratischen, ja mitunter sogar faschistoiden Verhaltensweisen ist in diesen, von der Aufgabe her eigentlich fortschrittlichen Vereinigungen alles anzutreffen. Manch ein Verein ist so trotz seiner fachlichen Leistung an der menschlichen Unzulänglichkeit seiner Führungspersönlichkeiten verkümmert oder eingegangen.

Die Arbeit am Menschen ist nötig, denn Stabilität von Gesellschaft und Umwelt ist letztlich abhängig von der psychischen Stabilität der einzelnen Menschen und nicht von noch so guten Gesetzen. Die Psychologie ist gefragt. Haben wir überhaupt Psychologen in unseren Reihen? Warum scheuen so viele Intellektuelle die Psychologie wie der Teufel das Weihwasser? Ist es denn nicht das interessanteste Gebiet, mit dem wir uns beschäftigen können und müßten?

Einem Humanisten kann es z.B. nicht ausreichen, bezüglich extremistischer Gewalt nach härterer Bestrafung zu rufen, das ist reine Vergeltung und lediglich Symptombehandlung. Ursächlich kann hier nur psychologisch vorgegangen werden. Dasselbe gilt für Konflikte wie im ehemaligen Jugoslawien und in anderen Ländern. Fällt uns Deutschen denn wirklich nichts besseres ein, als nur militärisch zur Konfliktlösung beizutragen?

Es scheint so, als hätten wir in unserer Gesellschaft einen Tiefpunkt erreicht, was die Versuche anbelangt, Theorien zu verwirklichen, die auf die Veränderung von Verhältnissen außerhalb des Menschen abzielen oder Symptome betreffen. Jetzt ist der Mensch selbst an der Reihe mit der Veränderung, da wird es allerdings manch einem unbequem.

Bevor wir unseren Verein auflösen, wie das bereits vorgeschlagen wurde, sollten wir erst mal eine Ideensammlung veranstalten, da kommt sicher vieles zusammen, was zu einer Erneuerung beitragen kann. Begonnen werden könnte mit einer Einladung dazu in den MITTEILUNGEN und einer anschließenden offenen Diskussion in denselben. Das würde schon mal den Laden wieder beleben.

Ich denke da auch an eine Art Pinnwand in den MITTEILUNGEN, wo die Leser im Rahmen der HU-Thematik kostenlos Informationen austauschen und Kontakte anknüpfen können, z.B. um Arbeitskreise zu bilden zu den Themen humanistische Ethik, Massenmedien, Bodenrecht, Geldwesen usw. Kommunikation sollte unbedingt gefördert werden.

Rudolf Kuhr, München

Die Worte hör ich wohl – doch mir fehlt der Glaube!

In den Mitteilungen Nr. 139 äußerte sich Ulrich Vultejus zur Verjährung von Sexualstraftaten.

Ulrich Vultejus lehnt eine Verlängerung der Verjährungsfristen von Straftaten, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern betreffen, ab. Ich glaube, diese Sicht ist zu einseitig.

Ich habe immer Schwierigkeiten, wenn sich Männer zu Sexualstraftaten äußern. Aber wenn sie es tun, dann sollten sie vorsichtig und zurückhaltend argumentieren. Denn vorwiegend sind es Männer, die die Täter sind und vorwiegend sind es Frauen und Mädchen, die die Opfer sind.

Männer, die in der Familie und der Gesellschaft ihre patriarchale Vormacht zum Mißbrauch von physisch Schwächeren ausnutzen, verdienen weder soziale Anerkennung noch justizielle Nachsicht. Der sexuelle Mißbrauch von Kindern und Frauen durch die Ausübung physischer oder psychischer Gewalt stellt zudem eine Potenzierung der männlichen Machtausübung dar, die Mensch nicht durch vorzeitige Verjährung entschuldigen darf.

Sexueller Mißbrauch von Kindern, Vergewaltigungen von Frauen sind nicht nur Straftaten – nein, dies sind seelische Morde. Dementsprechend sind sie im Strafgesetzbuch einzuordnen.

Die Todesangst, die Verletzung der Seele und die Zerstörung der persönlichen Integrität werden die Opfer ein Leben lang mit sich herumtragen. Diese Erniedrigung im persönlichen Bereich beeinflusst das Selbstwertgefühl, die Entfaltungsmöglichkeiten, die Empfindungen und die Gefühle.

Nicht selten werden diese Erniedrigungen mit Drogen- oder Medikamentenmißbrauch kompensiert und sind mit sozialem Abstieg oder Prostitution verbunden, ja die Qualen führen sogar bis zum Suizid.

Seelischer Mord, ein Tatbestand, der Mädchen und Frauen betrifft, ein Tatbestand, der in unserem materialistischen Strafrecht nicht vorkommt, ein Tatbestand, der nicht gerichtsverwertbar ist. Die mangelnde Erinnerung der Opfer an weit zurückliegende Straftaten, die Taten im immateriellen Bereich, die sexuellen Handlungen im privaten, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Bereich und die dadurch bedingten fehlenden Augenzeugen machen Verurteilungen zu Glücksfällen.

Eine Verlängerung der Verjährungsfristen schafft hier nicht unbedingt Abhilfe.

Aber soll denn ein Verbrechen, soll denn Femizid, nur weil er mit den heutigen Ermittlungsmethoden kaum nachweisbar ist, einfach verjähren?

Oder anders gesagt, dürfen Massendelikte, nur weil sie in so erschreckend hoher Zahl begangen werden und die Ermittlungskapazitäten nicht ausreichen, durch Nichtverfolgung verharmlost werden?

Massenmörder kommen hinter Schloß und Riegel, damit die Gesellschaft geschützt wird. Gewalttäter im sexuellen Bereich, die eindeutig Wiederholungstäter sind und immer wieder seelischen Mord begehen, werden in ihrem angeblich krankhaften Verhalten nur therapiert.

Würden derartige physische, psychische und seelische Verbrechen in dieser männlich geprägten Gesellschaft und Justiz an Männern begangen, wäre 'Lebenslänglich' für die Täter und Täterinnen noch die geringste Strafe.

Siegfried Krempf, München

Diskussionsredakteurin:

Heidi Behrens-Cobet, Semperstr. 3, 4300 Essen 1

Tel. 02 01 / 26 33 44

taz-intern

Usche, preisgekrönt

Wir freuen uns für und mit Ute Scheub, alias **usche**, wie sie ihre Artikel in diesem Blatt auch zeichnet. Der Berliner Landesverband der Humanistischen Union wird ihr am Sonntag um 11 Uhr im Berliner Literaturhaus den Ingeborg-Drewitz-Preis verleihen. Ute Scheub gehört zu den wenigen, die die taz 1979 begründet haben und ihr – von einem kleinen Ausflug in die Pressestelle der Hamburger GAL abgesehen – bis heute treu geblieben sind. Sie hat in den mehr als dreizehn taz-Jahren unter anderem in der Ökologie- und der Nachrichtenredaktion und im Hamburger Lokalteil gearbeitet; derzeit ist sie als Reporterin vor allem in Berlin unterwegs.

Mit dem Ingeborg-Drewitz-

Preis werden Personen gewürdigt, die sich beispielhaft für die Bürger- und Menschenrechte einsetzen. Ute Scheub gehört zu den Journalistinnen, die vor allem anderen aus einer politischen und moralischen Motivation heraus arbeiten, die mit ihrem Schreiben etwas bewegen wollen. Neben ihrer taz-Tätigkeit hat sie sich zudem immer wieder für verschiedenste politische Initiativen engagiert, zuletzt gründete sie während des Golfkrieges die internationale Frauenorganisation Scheherazade. Gleichwohl – und deshalb schätze ich sie – gehört sie zu jener seltenen Spezies der hedonistischen und mit Humor begabten Moralistinnen.

Congratulations.

Michael Sontheimer

aus: die tageszeitung, 30.10.92

(siehe auch Seite 90)

Bitte **Mitgliedsbeiträge** überweisen
Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1 700 678 600
(BLZ 700 101 11)
Postgiro München 1042-00-807 (BLZ 700 100 80)
Spenden stärken unsere Arbeit.
Name und Adresse bitte deutlich schreiben!

Rosi Wolf-Almanasreh, Gründerin der IAF, wurde 1985 mit dem Fritz-Bauer-Preis ausgezeichnet und ist seit 1991 im Beirat der HUMANISTISCHEN UNION.



20 Jahre IAF Trommeln nützt was!

VERBAND BI-NATIONALER FAMILIEN UND PARTNERSCHAFTEN
Interessengemeinschaft der mit Ausländern verheirateten Frauen e.V.

*

Fritz-Bauer-Preis für Erwin Fischer

Die HUMANISTISCHE UNION verleiht den diesjährigen Fritz-Bauer-Preis an
Rechtsanwalt Erwin Fischer.

Sie würdigt damit das Lebenswerk von Erwin Fischer. Sein Name ist untrennbar verbunden mit dem Begriff „Trennung von Staat und Kirche“ – einem Ziel der HUMANISTISCHEN UNION und gleichzeitig Titel seines 1964 erstmals im Sczesny-Verlag erschienenen Buches. Die vierte, neu überarbeitete Auflage – „Volkskirche ade!“ – erscheint im Frühjahr 1993. Zu diesem Zeitpunkt wird die Preisübergabe an Erwin Fischer stattfinden.

Volkskirche ade!

Über 500.000 Menschen kehrten allein im Jahr 1991 den beiden Hauptkirchen in der Bundesrepublik den Rücken. Evangelische und katholische Religionsgemeinschaft haben längst aufgehört, Volkskirche zu sein. Trotzdem genießen sie hierzulande Privilegien wie in keinem anderen Staat der Welt.

1961 faßte Rechtsanwalt Erwin Fischer seine Überlegungen zur politischen, wirtschaftlichen und juristischen Verfilzung von Staat und Kirche in seinem Buch *Trennung von Staat und Kirche* erstmals zusammen. Unter dem Titel *Volkskirche ade!* kommt es im Frühjahr 1993 in vierter, aktualisierter Auflage im IBDK Verlag heraus. Es ist das Standardwerk zum Thema Staat/Kirche schlechthin. Fragen wie Kirchensteuer, Religionsunterricht, theologische Fakultäten, Militärseelsorge, kirchliche Sozialeinrichtungen gewinnen angesichts der Vereinigung der beiden deutschen Staaten - vor allem unter dem Aspekt ihrer Finanzierung - noch an Bedeutung.

Erwin Fischer

Volkskirche ade! Trennung von Staat und Kirche. Die Gefährdung der Weltanschauungs- und Religionsfreiheit in der BRD. Etwa 240 Seiten, kartoniert, ca. DM 28.-

Und für all jene, die einen schnellen Überblick benötigen, gibt es eine kompakte Zusammenfassung:

Erwin Fischer

Staat und Kirche im vereinigten Deutschland
48 Seiten, geheftet, DM 8,80
ISBN 3-922601-07-3



Rosi Wolf-Almanasreh Gründerin der IAF Leiterin des Amtes für multikulturelle Angelegenheiten, Frankfurt

Wer heute erstmals in die Räumlichkeiten eines IAF-Zentrums in Frankfurt, Bremen, Hamburg, Köln, München oder anderswo kommt, um sich Informationen zu holen oder andere Frauen und Männer zu treffen, kann sich nicht vorstellen, wie es anfang. Eher noch können diejenigen Mitglieder, die sich heute noch in Privaträumen treffen, nachvollziehen, — zumindest »räumlich« —, wie es einmal war vor zwanzig Jahren. Ich weiß auch nicht, ob es Dich, das jüngere IAF-Mitglied, wirklich interessiert, wie ich dachte und fühlte, damals; was mich und danach auch andere bestimmte und uns so viel Energien, so viel Zivilcourage und auch Opferbereitschaft in materieller und ideeller Hinsicht gab, um die IAF, die inzwischen »etabliert« ist, aufzubauen.

Ich bin mir nicht so sicher, ob es mir gelingen wird, die Atmosphäre zu vermitteln, die mich damals, 1972, dazu bewog, eine Gruppe von Frauen und Männern zu motivieren, mich zu unterstützen und die IAF zu gründen. Denn es war nicht leicht, war weniger üblich als heute, wenn auch die Zeit der Bürgerinitiativen gerade angebrochen war!

Die Entscheidung, aktiv zu protestieren, ist ja immer der Endpunkt von langen Erfahrungen, Entwicklungen, vielleicht auch Verletzungen. Lauthals zu protestieren ist (meist) keine rationale Entscheidung, die kühl kalkuliert und ausgeführt wird, sondern kommt aus dem Bauch, aus dem Herzen. So war es auch bei mir. Und schon Ende der 60ziger Jahre hatte ich Diskriminierungen erlebt, so meine ich im nachhinein, ohne dies wirklich zu wissen.

Von der 1. Demonstration in Bonn zum Thema Staatsangehörigkeit für unsere Kinder ist mir noch hell in Erinnerung, daß ich panische Angst hatte, daß die Busse, die in den verschiedenen Städten bestellt waren (und sich durch die Mitfahrt möglichst vieler Mitglieder selbst finanzieren sollten), leer fahren würden, weil die Solidarität untereinander doch nicht so groß wäre, wie ich angenommen hätte. Meine Befürchtung war, daß ich als Verantwortliche Tausende von Mark hätte bezahlen müssen. Die Nacht vor unserer Fahrt blieb ich wach, ich sah in meiner Phantasie viele leere Busse und einen leeren Bonner Marktplatz . . .

Heute wundere ich mich manchmal über meinen eigenen Mut und eine gewisse Bedenkenlosigkeit, die es möglich machte, alles möglich auszuprobieren. Was gab mir das Vertrauen und die Fähigkeit zu einer solchen Naivität, um große Risiken einzugehen? In Wirklichkeit bin ich nämlich ein unglaublicher Angsthase.

Die Bonner Aktion hatte großen Erfolg. Noch am Abend der Aktion ließ die Bundesregierung über die Familienministerin verlautbaren, daß unsere Kinder durch eine Gesetzesänderung mit den Kindern deutscher Väter gleichgestellt würden. Ihr, die Ihr das jetzt lest, könnt Euch gar nicht vorstellen, wie groß unsere Freude über diesen Erfolg war, denn für Euch ist dieses Gesetz heute ganz selbstverständlich!

Ab 1975 ging es mit der IAF steil bergauf. Inzwischen wurden in vielen weiteren Städten Gruppen oder Gesprächskreise gegründet. Ein Vereinsbeitrag wurde erwogen und 1975 durchgeführt. In Frankfurt am Main erhielten wir einen ersten kleinen eigenen Raum, bereitgestellt von der Beratungsstelle für Griechen im Diakonischen Werk. Erfolge in aufenthaltsrechtlichen Fragen, in Fragen der Arbeiterlaubnis, der Einreise ausländischer Verlobter und der Eheschließung folgten. Betrachte ich die heutige Situation, erscheint es mir unglaublich, daß die Behörden, einige Monate vor der EG-Öffnung, wieder mit denselben Einreise- und Eheschließungsvermeidungsstrategien arbeiten wie damals. Dabei ist durch die Aufhebung von Grenzen die interkulturelle Ehe und Partnerschaft sozusagen vorprogrammiert. Sie müßte besonders gefördert werden!



20 Jahre IAF — Trommeln nützt was!

Verband bi-nationaler Familien und Partnerschaften

Die Krankenversichertenkarte gefährdet Ihre Gesundheit



Herausgeber:

Deutsche Vereinigung für Datenschutz
Institut für Informations- und Kommunikationsökologie

Chipkarte löst Krankenschein ab

Die *Siemens AG, Berlin/München*, und *Philips Semiconductors* arbeiten bei der Entwicklung der für 1993 geplanten Krankenversicherungs-Chipkarte zusammen. Auf der Karte sollen künftig die Versicherungsdaten des Inhabers gespeichert werden. Der herkömmliche Krankenschein wird dadurch ersetzt. Die neue Chip-Karte soll deshalb besonders gegen Datenmanipulation geschützt sein. Beide Firmen wollten den neuen Chip rechtzeitig vor der Erstausrüstung der Versicherungsnehmer mit der neuen Krankenversicherungskarte aus zwei unabhängigen, deutschen Fertigungen zur Verfügung stellen, teilte Siemens mit.

Reuter

Süddeutsche Zeitung, 13.11.92

Bis 1995 sollen alle lohnabhängigen Bewohnerinnen¹ der Bundesrepublik mit zwei neuen, scheckkartengroßen, maschinenlesbaren Ausweisen ausgestattet werden: dem Sozialversicherten ausweis und der Krankenversichertenkarte. Mit dem Sozialversicherten ausweis beschäftigt sich eine vor einem Jahr erschienene Broschüre.²

Die Krankenversichertenkarte wurde durch das Gesundheitsreformgesetz von 1988 (Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch, SGB V.) eingeführt. Sie soll an die Stelle des Krankenscheins treten und in Zukunft bei jedem Besuch einer Ärztin vorgelegt werden. Auf der Karte stehen Name, Geburtsdatum, Anschrift, Krankenversicherung, Versichertennummer und Versichertenstatus (Mitglied, Familienangehörige oder Rentnerin) eingepreßt wie auf Kreditkarten und zusätzlich maschinenlesbar auf Chip oder Magnetstreifen. Ihre Ausgabe durch die Krankenkassen soll nach neuesten Planungen 1994 erfolgen, obwohl im Gesetz noch der 1.1.1992 als Ausgabezeitpunkt vorgesehen ist.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, gesetzliche Vertretung aller Kassenärztinnen, hat sich im Januar 1992 eindeutig für die Einführung einer Chipkarte ausgesprochen, die nach ihren Vorstellungen ab 1. Juli in den Regionen Wiesbaden, Koblenz und Magdeburg getestet werden soll.

Rund um die Versichertenkarte entsteht ein System der Datenerfassung und -weitergabe, das letzten Endes zu einer lückenlosen Erfassung aller Behandlungs- und Krankheitsdaten in den Computern der Krankenkassen und kassenärztlichen Vereinigungen führen soll. Ausdrückliches Ziel ist, daß die Krankenkassen "Einblick in das Leistungsgeschehen", d.h. in das Verhältnis zwischen Ärztin und Patientin, bekommen. Ärztinnen sollen aus Kostensparnis-Gründen dazu genötigt werden, Patientinnen mit kostensparenden Standardbehandlungen zu therapieren. Langfristig können die Krankenkassen durch die neuen Datensammlungen dahin kommen, Funktionen einer Gesundheitspolizei auszuüben, Gesundheitsleistungen nach dem Einkommen zu differenzieren und Hilfe bei der Auslese von Menschen zu leisten.

Auf diese Risiken der Krankenversichertenkarte und der zukünftigen Datenverarbeitung im Gesundheitswesen soll diese Broschüre hinweisen.

- ¹ Mit der Bezeichnung eines Geschlechts ist stets das andere mit gemeint, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht das Gegenteil ergibt.
- ² Überwachung mit dem Sozialversicherungsausweis, Broschüre des IKÖ, Bremen 1990

Broschüre zu bestellen bei: Deutsche Vereinigung für Datenschutz,
Reuterstr. 44, 5300 Bonn 1. Preis DM 5,- (+ 2,- Porto).

Barbara Böttger



Das Recht auf Gleichheit und Differenz

Elisabeth Selbert
und der Kampf der Frauen
um Art. 3 II Grundgesetz

Das vorliegende Buch rekonstruiert den langen Kampf der Frauen um das Recht auf Gleichheit und Differenz. Dabei geht die Autorin auf die ersten bürgerlichen und proletarischen Frauenbewegungen zurück und stellt dann die Auseinandersetzungen um den Gleichberechtigungsgrundsatz im Grundgesetz in den Mittelpunkt. Sie behandelt die Proteste von Frauenverbänden und -gruppen, Gewerkschaften und einzelnen Frauen.

Ohne den persönlichen Einsatz von Elisabeth Selbert, häufig als eine der „Mütter des Grundgesetzes“ bezeichnet, hätte es jenen „revolutionären“ Artikel 3.3 GG, der das ganze Bürgerliche Gesetzbuch in Frage stellte, nicht gegeben. Bis in die achtziger Jahre hinein vergessen, erzählt die couragierte Anwältin und Politikerin hier erstmals ihre Lebensgeschichte. Mit der Zusammenschau von subjektiver Sicht und historischem Material gelingt Barbara Böttger eine neue und fundierte Darstellung eines Angelpunktes auch heutiger Frauenbewegung.

...es gelingt ihr, ein feministisches Verständnis von Gleichberechtigung zu entwickeln, das, aus der radikalen Tradition der Frauenrechtskämpfe und des Feminismus gespeist, den wohl fundiertesten Beitrag zur neuerlichen Diskussion um das Recht auf Gleichheit und Differenz anbietet."

Ute Gerhard



Verlag Westfälisches Dampfboot
4400 Münster - Dorotheenstr. 26a - 0251/6086080

UNITED

racism
fascism
nationalism

Ein Netz internationaler Kontakte gegen Nationalismus sowie zur Hilfe für Flüchtlinge ermöglicht das „Directory of Internationalism“, eine Broschüre mit den Adressen aller bedeutenden Organisationen der Welt, die auf diesem Gebiet arbeiten. Auch die HUMANISTISCHE UNION ist darin enthalten. Sie können dieses Directory für DM 10,- plus Porto in der Geschäftsstelle bestellen.

Berlin

Der Berliner Landesverband der HUMANISTISCHEN UNION hat mit der Verleihung des Ingeborg-Drewitz-Preises am 1. November an die Journalistin Ute Scheub zum dritten Mal eine Berliner Bürgerin für ihren unermüdlichen und unspektakulären Einsatz für die Menschenrechte geehrt.

Mit einer Podiumsdiskussion unter dem Titel „Ein Denkmal für die ermordeten Juden“ in Berlin: Wie gedenken wir der anderen Opfer?“ meldete sich die HU in Berlin zum letzten Mal im Jahre 1992 in der Öffentlichkeit. Seit drei Jahren schwelt der Streit um die Frage, ob mit einem solchen Holocaust-Denkmal allein der ermordeten Juden oder auch anderer NS-Opfer gedacht werden soll. Kaum gefragt wurden in der öffentlichen Auseinandersetzung zu diesem Thema unverständlicherweise Menschen aus den verschiedenen Opfergruppen. Deshalb hatte die HU Vertreter der Sinti-Union, des Bundes der Antifaschisten, einer Initiative der Homosexuellen und der Jüdischen Gemeinde zu der Podiumsdiskussion am 30.11.1992 im Martin-Gropius-Bau eingeladen.

Der Berliner Landesverband hatte für den 9. Dezember 1992 zur Mitgliederversammlung und Wahl eines neuen Vorstandes eingeladen. Ein zentrales Thema war die Neugestaltung der zukünftigen Arbeit und auch eine Neuorganisation der Vorstandsarbeit.

Einige Anmerkungen zum **Ingeborg-Drewitz-Preis:**

Der Ingeborg-Drewitz-Preis wurde gestiftet 1987 anlässlich des 25-jährigen Bestehens der HU Berlin. Bisherige Preisträger: – 1987 Alisa Fuss (z.Zt. Präsidentin der Internationalen Liga für Menschenrechte) – 1989 Bernd Potrick (Gefangener, der sich für ausländische Mitgefangene eingesetzt hat) – 1992 Ute Scheub, Journalistin (s. S. 87).

Ingeborg Drewitz (geboren in Berlin 1923, starb am 26. November 1986 in Berlin), Schriftstellerin. Viele Texte und Bücher erzählen von Berlin, in Berlin hat sie politisch und gewerkschaftlich gearbeitet. Von 1976–77 war sie Studienleiterin der Evangelischen Akademie Berlin. Das Bundesverdienstkreuz unter Bundespräsident Lübke hat sie abgelehnt und es erst unter Bundespräsident Heinemann angenommen.

Frankfurt

Die Mitgliederversammlung hat bereits im Mai einen neuen Vorstand gewählt. Vorsit-

zende: Birgit Freudemann, Stellvertreter: Friedhelm Naudiet, für die Finanzen ist zuständig Klaus Scheunemann, Besitende sind Jürgen Gandela, Thomas Obeth, Renate Scheunemann und Dr. Eberhard Steinweg. Kontaktadresse für Frankfurt: Klaus Scheunemann, Wilhelm-Busch-Str. 45, 6000 Frankfurt/Main 50, Tel.: 069/155 22 73.

Intimität, Menschlichkeit, Knast

Sollen weibliche und männliche Häftlinge zusammengelegt werden? Müssen, um die familiären und partnerschaftlichen Beziehungen eines Inhaftierten zu bewahren, intime Besuchsmöglichkeiten geschaffen werden? Sind sogenannte „Liebeszellen“ eine Lösung?

Über das Thema „Sexualität im Gefängnis“ wurde am Mittwoch abend in der Preungesheimer Justizvollzugsanstalt gesprochen. Zu der Podiumsdiskussion hatte die „Humanistische Union“ eingeladen, die Leitung des Gesprächs hatte der Journalist Jürgen Gandela übernommen, der ehrenamtlicher Anstaltsbeirat ist.

„Warum ist man in Hessen nicht so mutig?“ fragt ein Mann aus dem Publikum Ministerialrat Karl Heinrich Schäfer aus dem Wiesbadener Justizministerium.

Gemeint ist: Warum bewegt sich nichts in dem Bundesland, das noch vor ein paar Jahren als besonders fortschrittlich galt in bezug auf Humanität im Gefängnis? Die Antwort des Justizmannes kommt unwunden: „Wir dachten uns zu dem Thema, so etwas braucht eigentlich eine würdige Umgebung, daher hat man die Sache wohl erst mal ausgeklammert.“

Daß eine generelle Zusammenlegung der Geschlechter (24 Stunden am Tag) irgendwann realisiert werden kann, das wird deutlich, ist unwahrscheinlich. Der Grund: Fast alle Frauen wollen es nicht. Dazu Petra Henschel, seit 17 Jahren im Frauenvollzug tätig und Abteilungsleiterin im Preungesheimer Knast: „Ich bin der Meinung, daß in 99 Prozent der Fälle, wegen denen die Frauen in Haft genommen werden, ein Mann mit der Sache zu tun hat. Das haben wohl Erziehung und Gesellschaft so an sich.“ Diese schlechten Erfahrungen mit Männern, erklärt sie weiter, seien oft ein Grund für Frauen, sich „erst mal auszuruhen von ihren Beziehungen da draußen“.

Am Thema Nr. 1, „Intimkontakte bei Besuchen des Partners“ (zu dem kürzlich die SPD-Fraktion eine Anfrage an die Landesregierung stellte), zeigen die Männer eindeutig größeres Interesse. Wieder, so sagt Petra Henschel, melden die Frauen Bedenken an, gegen ein Konzept, das leicht auf ihre Kosten gehen könnte.

Doch es kann nicht nur um Sexualität gehen, darüber sind sich an diesem Abend alle einig. Dringend notwendig scheint vor allem ein Raum für intime Gespräche, Zärtlichkeiten und einfaches Zusammensein.

Frankfurter Rundschau, 6.11.92

Diskussionsveranstaltung der HUMANISTISCHEN UNION in Preungesheim über „Sexualität im Gefängnis“

Bei den Diskussionsveranstaltungen nach der Sommerpause wurden die folgenden Themen behandelt: „Ist Frankfurt kinderfeindlich? Sind Spielplätze und Betreuung das einzige, was fehlt?“ (September); „Wohnungseigentümer oder obdachlos? Wie geht es weiter mit der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentum?“ (Oktober); „Frauen und Männer im Gefängnis. Gemeinsam oder nach Geschlechtern getrennt?“ (November) – siehe Kasten – und im Dezember: „Kriminalität in Frankfurt“.

Marburg

Die HU-Tagung „Der Griff nach den gläsernen Genen“ am 30./31.10.92 begann mit einer Podiumsdiskussion „Eingrenzung des Risikos oder Ausgrenzung von Menschen? Genomanalyse und Pränataldiagnostik zwischen Gesundheitsvorsorge und Bürgerrechten.“

Der Frankfurter Humangenetiker Prof. Langenbeck sprach sich gegen jegliche gesetzliche Regelung aus. Er bejammerte, daß durch einige Datenschutzvorschriften und Einschränkungen die Forschung hierzulande fast unmöglich gemacht werde. Zur Kontrolle reiche das ärztliche Standesrecht vollkommen aus, was die meisten Anwesenden mit Verwunderung zur Kenntnis nahmen. Die „Ethikkommissionen“ der Ärzteschaft betreiben nach Einschätzung von Prof. Steinmüller ihre Arbeit meist im Verborgenen und sind zudem Richter in eigener Sache. Es ist unerlässlich, die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Marburger Ärztin und Soziologin Marina Steindor äußerte die Befürchtung, daß insbesondere private Einrichtungen der Humangenetik kommerzielle Interessen vor die Achtung der Menschenwürde ihrer Patienten stellen könnten.

Wissenschaftler und Genetiker, die genetische Analyseverfahren entwickeln, müßten nach Auffassung des Soziologen Dr. Rainer Hohlfeld, Erlangen, auch die gesellschaftlichen Auswirkungen ihrer nachherigen Anwendungen von vornherein mit bedenken.

Im Zuge knapper werdender Mittel sieht Dr. Volker Bahl, Mitarbeiter des DGB Rheinland-Pfalz, einen wachsenden „Bedarf“ nach genetischen Tests, um durch Anwendung dieser biologischen Methoden die Aussonderung der „Überflüssigen“ aus dem Arbeits- und Alltagsleben scheinbar objektiv zu rechtfertigen.

Es gibt keine sensibleren Daten als die im Erbmaterial angelegten Informationen. Schon die Erhebung derartiger Daten dürf-

te nur in anonymisierter Form geschehen, sofern sie überhaupt für notwendig erachtet wird. *Steinmüller* forderte deshalb ein international abgesichertes „Genverkehrsgesetz“, das das Recht jedes Bürgers auf „genetische Selbstbestimmung“ sicherstellen soll. Dieses Gesetz müsse ein Verbot personenbeziehbarer elektronischer Erfassung genetischer Daten und ihrer Weitergabe enthalten. Am besten sei es, genetische Daten eines Menschen gar nicht erst elektronisch zu erfassen: „Man kann einen Sack Flöhe nicht hüten! Was erst einmal im Computer ist, das ist dort nach all unseren Erfahrungen kaum zu kontrollieren!“

Ein Recht auf Nichtwissen hielten alle Anwesenden deshalb für eine der wesentlichen Grundforderungen im Umgang mit genetischen Daten.

Mit den Fragestellungen, die sich aufgrund der neuen Möglichkeiten der Gentechnik ergeben, wird sowohl von ihren Betreibern als auch von manchen Kritikern ideologisch umgegangen. Dabei stellt gerade die bereits stattfindende Anwendung gentechnischer Methoden am Menschen für Bürgerrechtsorganisationen, wie die Humanistische Union, eine Herausforderung dar. Die Gentechnologie ist eine Querschnittstechnologie, bei der die in den unterschiedlichsten Bereichen – Landwirtschaft, Pharmaproduktion, Tierzucht und Humangenetik – entwickelten Methoden auf die anderen Gebiete übertragen werden können. HU-Bundesvorsitzender *Ulrich Vultejus* kündigte an, daß die Humanistische Union die weitere Entwicklung der Gentechnik in allen Bereichen aufmerksam verfolgen werde.

Alle Beiträge werden in einer Broschüre

zusammengestellt. Bericht der Frankfurter Rundschau siehe Seite 90.

München

Zur Großdemonstration am 9.11.92 gegen Einschränkungen des Asylrechts war ein Faltblatt fertiggestellt worden, das über die Demagogie der Zahlen Aufschluß gibt und sich als Diskussionsgrundlage gut eignet. Das Blatt (4 Seiten) mit dem Titel „*Asylantenflut – Problem oder Demagogie?*“ beruht auf einem Referat von RA Werner Dietrich, das er im Februar 1992 im Rahmen der HU-Reihe „Zukünfte denken“ in München gehalten hat. Das Faltblatt kann kostenlos bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

Höhepunkt des Herbstprogramms war die Verleihung des Preises „*Aufrechter Gang*“ am 1. Dezember in München. Preisträgerin war *Gisela Forster von der Gruppe vom Zölibat betroffener Frauen*, einer Mitgliedsorganisation der „Initiative Kirche von unten“. Prof. Wilhelm Hering überreichte ihr den Preis für ihren konsequenten und mit einschneidenden persönlichen Nachteilen verbundenen Widerstand gegen kirchliche Machtansprüche. Die Laudatio hielt Ruth Paulig, MdL/DIE GRÜNEN vom Bayerischen Landtag. Auszüge aus dem Medienecho und den Reden in den nächsten MITTEILUNGEN.

Der Arbeitskreis „Trennung von Kirche und Staat“ will weiterhin die Einflußnahme der Kirche auf den Staat beobachten und kritisieren. Wer sich für diese Arbeit interessiert, ist willkommen und kann die nächsten Termine erfragen bei: Johannes Glötzner, Tel. 089/854 26 09.

Anfang des nächsten Jahres wird die Mitgliederversammlung mit Neuwahl des

Ortsvorstandes stattfinden; eine schriftliche Einladung folgt. Wir nehmen gerne Vorschläge der Mitglieder für die Wahl entgegen, wie auch Anregungen für die weitere Ortsverbandsarbeit. Schreiben Sie bitte an Wolfgang Killinger, c/o HUMANISTISCHE UNION, Bräuhäusstr. 2, 8000 München 2.

Bildungswerk der HU/Bayern

Bitte, merken Sie sich folgende Termine vor:

– Dienstag, 2. März 1993: Lesung „Frauen im Exil“

– Dienstag, 9. März 1993: Lesung zum 25. Todestag von Frank Wedekind.

Beginn jeweils 20.00 Uhr, Bürgerhaus Gräfelfing, Bahnhofplatz 1.

Bildungswerk der HU/Nordrhein-Westfalen

– Donnerstag, 4. Februar 1993: „Populismus in Ostdeutschland und rechtsradikale Gewalt“. Vortrag von Dr. Sighard Neckel, Berlin. Beginn: 19.30 Uhr in der alten Synagoge Essen, Steelerstraße.

– Wochenendveranstaltung vom 25.–27. Juni 1993 in Radevormwald/NRW: „Soljanka und Coca Cola – Rückblicke auf Lebensweisen in beiden deutschen Staaten.“

– Wochenendveranstaltung der HUMANISTISCHEN UNION vom 19.–21. Februar 1993 in Schwerte: „Workshop Bürgerrechtsarbeit 2000“.

Nähere Informationen zu diesen und anderen Veranstaltungen erhalten Sie beim Bildungswerk der HU, Kronprinzenstr. 15, 4300 Essen 1, Tel. 0201/22 79 82.

Fordern Sie ab Januar das ausführliche Programm an.

Delegiertenkonferenz 1993

Am 19. und 20. Juni 1993 wird die 13. Ordentliche Delegiertenkonferenz der HUMANISTISCHEN UNION in Essen stattfinden.

Die Delegiertenkonferenz ist oberstes beschlußfassendes Organ der HUMANISTISCHEN UNION.

„Die Delegiertenkonferenz berät und beschließt über die ihr vorgelegten oder aus ihrer Mitte kommenden Anträge, insbesondere über die vergangene und zukünftige Tätigkeit des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Grundsätze der Haushaltsplanung, die Mitgliederbeiträge sowie über Satzungsänderungen. Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden, den übrigen

Vorstand, das Schiedsgericht, den Diskussionsredakteur, die Wahlkommission und zwei Revisoren. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins.“ (§ 9 der Satzung)

KandidatInnen für die Delegiertenwahl kann vorschlagen:

– eine Gruppe von 10 Mitgliedern eines Stimmbezirks (Bundeslandes) oder

– jede Ortsverbands-Mitgliederversammlung.

Die nächsten Mitteilungen, Nr. 141, erscheinen im März 1993, darin finden Sie weitere Informationen, die für die Delegiertenkonferenz wichtig sind.

Helga Killinger, Wahlleiterin



MITGLIEDERWERBUNG

Bürgerrechte brauchen Ihre Unterstützung!

Mit der wachsenden Komplexität unserer Gesellschaft sind auch die Bürgerrechte zunehmend in Gefahr. Einschneidende und für viele Menschen nachteilige Entscheidungen in der Politik wirken langfristig; ihnen muß rechtzeitig gegengesteuert werden (siehe z.B. die Artikel über „Gentechnologie“, „Lauschangriff“, „Verfassungsänderung“ in diesem Heft der MITTEILUNGEN).

Die HUMANISTISCHE UNION hat dieses Wächteramt in unserer Gesellschaft seit jetzt über 30 Jahren wahrgenommen. Die Aufgaben sind mehr und vielfältiger geworden. Auch eine Aktion, die so viel öffentlichen Widerhall gefunden hat wie „Frauen in bester Verfassung“ braucht noch mehr Nachdruck.

Alles dies ist nicht gratis zu haben.

Die Kosten für die täglich zu leistenden Aufgaben, für die Bereitstellung von Informationen, für die Unterstützung z.B. von Anzeigenkampagnen, für die Aufrechterhaltung der Geschäftsstellen in München und Berlin haben sich spürbar erhöht. Eine weitere, drastische Erhöhung der Versandkosten steht für 1993 ins Haus.

Andererseits wird leider der Stamm an Mitgliedern zusehends kleiner – vor allem der aktiven Mitglieder der ersten Stunde. Manche auch meinen, mit dem Rückgang oder der Verlagerung ihrer aktiven Kräfte könnten sie der HU nicht mehr weiter angehören. Viele bleiben – ohne Mitgliedsbeitrag – unseren Anliegen verbunden.

Mit alledem gehen die finanziellen Mittel zurück, die eine den Erfordernissen entsprechende Weiterführung der Arbeit ermöglichen. Wenn es nicht ab und zu hochherzige SpenderInnen gäbe, die (wie erst kürzlich) sogar in ihrem Testament an die Unterstützung der Bürgerrechtsarbeit denken – von den Mitgliedsbeiträgen allein könnten wir die Arbeit nicht fortführen!

Deshalb heute die dringende Bitte an alle, denen die Förderung der Bürgerrechtsarbeit der HUMANISTISCHEN UNION am Herzen liegt:

- Geben Sie – neben der ideellen und politischen Unterstützung – den Bürgerrechten auch durch Ihre Spende eine Chance!
- Werben Sie für den Beitritt zur HUMANISTISCHEN UNION (ein Prospekt liegt bei, weitere können Sie anfordern)

Bürgerrechtsorganisation
HUMANISTISCHE UNION

Die Konten:

Bank für Gemeinwirtschaft München 1700678600 (BLZ 700 101 11)

Postgiro München 104200-807 (BLZ 700 100 80)



Verlag: Humanistische Union e. V., Bräuhausstraße 2, 8000 München 2,
Telefon (0 89) 22 64 41, Fax (0 89) 22 64 42

Erscheinungsweise: 1 x vierteljährlich

Verantwortlich: Bernd Michl,
für den Diskussionsteil:

Heidi Behrens-Cobet, Semperstr. 3, 4300 Essen 1, Tel. (02 01) 26 33 44

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag der Humanistischen Union enthalten

Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1700678600 (BLZ 700 101 11);
Postgiro München 104200-807 (BLZ 700 100 80)

Druck: HM-Druck Henle GmbH, Tel. (089) 4 31 41 34, Fax (089) 4 36 28 84
Satz: Ingenieur-Studio Hans-Jörg Henle, Tel. (089) 66 37 42, Fax (089) 66 87 89

Redaktionsschluß der nächsten Mitteilungen: 1.2.93